Sitzungsunterlagen

22.öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

11.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Bildung, Kultur und Sport 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2023

Niederschrift Ausschuss März 7

2023_03_Kurzvortrag_GBZ 17

TOP Ö 7 Beschluss über die Änderung der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorlage Kreistag/Kreisausschuss 6-4978/23-III 25

Anlage 1 6-4978/23-III 27

Anlage 2 6-4978/23-III 31

TOP Ö 8 Sportförderung 2. Halbjahr 2023

Beschlussvorlage Kreistag/Kreisausschuss 6-5036/23-I 35

TOP Ö 9 Petition - Teltow Fläming will Sport machen: Jetzt den Vereinen das Training am Wochenende erlauben!

KT/KA - Vorlage Vorsitzender 6-5025/23-KT 39

Petition- Hallenzeiten - Kreistag 6-5025/23-KT 41

Stellungnahme der Verwaltung 6-5025/23-KT 43

TOP Ö 10 Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorlage Kreistag/Kreisausschuss 6-5052/23-I 47

Anlage - 5. Änderungssatzung 6-5052/23-I 51

Anlage - Synopse 6-5052/23-I 57

TOP Ö 11 Errichtung einer Oberschule in Ludwigsfelde

Beschlussvorlage Kreistag/Kreisausschuss 6-5055/23-I 75

2023_Betrachtung_NORD_Bau_Oberschule_Ludwigsfelde 6-5055/23-I 79

TOP Ö 12 Antrag der AfD-Fraktion zur Verbesserung der Schulwegsituation der Thyrower Kinder nach Ludwigsfelde

Antrag (1) 6-5005/23-KT 99

Stellungnahme der Verwaltung 6-5005/23-KT 101

TOP Ö 13 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zu Menstruationsprodukte

Antrag (1) 6-5042/23-KT 103

Stellungnahme der Verwaltung 6-5042/23-KT 105

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Auskunft: Frau .Linke
Telefon: 03371 608-3101
E-Mail: Heike.Linke@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **22.öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am Donnerstag,** dem **11.05.2023,** um **17:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet am

Marie-Curie-Gymnasium
Raum 222
Ernst-Thälmann-Straße 17
14974 Ludwigsfelde

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung	
2	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2023	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Anfragen der Ausschussmitglieder	
5	Mitteilungen der Verwaltung	
6	Vorstellung des Projektes "Elternfinanzierte iPad-Klassen" durch den Schulleiter des Marie-Curie-Gymnasiums, Herrn Freitag	
	Beschlussvorlagen	
7	Beschluss über die Änderung der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming*	6-4978/23-III
8	Sportförderung 2. Halbjahr 2023	6-5036/23-I
9	Petition - Teltow Fläming will Sport machen: Jetzt den Vereinen das Training am Wochenende erlauben!	6-5025/23-KT

*Die Vorlage erhalten Sie am 11.05.2023 als Tischvorlage.

10	Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming	6-5052/23-I
11	Errichtung einer Oberschule in Ludwigsfelde	6-5055/23-I
	Anträge	
12	Antrag der AfD-Fraktion zur Verbesserung der Schulwegsituation der Thyrower Kinder nach Ludwigsfelde	6-5005/23-KT
13	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zu Menstruationsprodukte	6-5042/23-KT

Nach der Sitzung besteht die Möglichkeit zur Besichtigung der Schule.

_____
gez. Nadine Walbrach
Die Vorsitzende

TOP 2

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Niederschrift

über die 21. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 23.03.2023 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Nadine Walbrach

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Peter Dunkel
Herr Edgar Leisten
Herr Hans-Georg Nerlich
Herr Detlef Schlüpen
Herr Tobias Brosig
Frau Monika Nestler
Herr Philipp Maaßen

Sachkundige Einwohner

Herr Christian Quade
Frau Liza Ruschin

Verwaltung

Frau Wehlan	Landrätin
Herr Johannes Ferdinand	Beigeordneter und Leiter Dezernat I
Herr Karsten Dornquast	Leiter Amt f. Bildung und Kultur
Frau Andrea Staeck	Leiterin Volkshochschule
Frau Ilse Ryczewski	HPM Volkshochschule
Frau Christiane Jeglitzka	Projektkoordinatorin
Frau Birgit Kaminski	Fachkoordinatorin Sportmanagement

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Gertraud Rocher

Sachkundige Einwohner

Frau Jeanette Averhaus
Frau Christiane John

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung	
2	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.01.2023	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Anfragen der Ausschussmitglieder	
5	Mitteilungen der Verwaltung	
6	Bericht des Staatlichen Schulamtes zum Ü 7-Verfahren	
7	Berichterstattung der Volkshochschule zum Thema Abschluss des ESF-geförderten Grundbildungsprojektes 2017 - 2022 sowie Neustart ab 4/2023 - 2027	
	Beschlussvorlagen	
8	Zuwendungsvertrag Museumsverein Glashütte e. V.	6-4998/23-I
9	Auswertung Machbarkeitsstudie zur Reduzierung der Mindestentfernungen in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis	6-4942/22-I
10	Evaluierung des Leitbildes	6-4876/22-LR/2
10.1	Änderungs- und Ergänzungsantrag zur Evaluierung des Leitbildes	6-5004/23-KT
	Informationsvorlagen	
11	Schulträgerschaften für weiterführende allgemeinbildende Schulen im Landkreis Teltow-Fläming	6-4939/22-I

Öffentlicher Teil

TOP 1
Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Die Vorsitzende des Ausschusses, **Frau Walbrach**, eröffnet die 21. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport. Sie begrüßt die Anwesenden. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 2
Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.01.2023

Die Niederschrift wird einstimmig bestätigt.

TOP 3
Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

TOP 4
Anfragen der Ausschussmitglieder

Herr Leisten berichtet, dass die jetzige Oberschule der Stadt Zossen in eine Grundschule umgewandelt werden soll. Es soll dann eine neue Oberschule mit der Bedingung gebaut werden, dass diese eine Gesamtschule wird. Er fragt, ob die Stadt Zossen die Trägerschaft der Oberschule Wünsdorf verliert.

Herr Dornquast erklärt, Träger der Oberschule ist zurzeit die Stadt Zossen. Sie kann die Schule nur schließen. Sie kann sie nicht zu einer Grundschule umfirmieren.

Herr Leisten liest den Beschluss für die neue Oberschule vor.

Herr Dornquast erklärt, dass es dazu die Feststellung über die Schulentwicklungsplanung bedarf, ob an dieser Stelle eine Gesamtschule erforderlich ist. Aus heutiger Sicht und aus der Schulentwicklungsplanung heraus verneint er es.

Frau Wehlan verweist auf den Arbeitstermin, der mit der Bürgermeisterin der Stadt Zossen, dem zuständigen Bereich in Zossen, Herrn Ferdinand und Herrn Dornquast am Tisch der Landrätin stattfindet, Sie meint, dort sollten die Fragen geklärt werden.

TOP 5
Mitteilungen der Verwaltung

Frau Walbrach bittet die Landrätin den aktuellen Stand zum Thema „Rosenbauer“ darzustellen.

Frau Wehlan berichtet, die untere Denkmalschutzbehörde hat den Abriss des Schweizerhauses nicht befürwortet. Dazu wurde das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalschutz hergestellt. Sie erklärt, wenn das Unternehmen einen Widerspruch einreicht, ist die rechtliche Bauaufsicht die widerspruchsbearbeitende Behörde unter Beiziehung aller Sachverhalte, die von den Beteiligten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Unternehmensentwicklung Rosenbauer am Standort Industriestraße beigebracht wurden. Die Entscheidung der rechtlichen Bauaufsicht war, dass dem Abrissbegehren stattgegeben wird. Damit verbunden war wieder die Benehmensherstellung mit dem Landesamt. Diese ist versagt worden. In einem derartigen Fall tritt die Ministerin in ihrer Verantwortung in Erscheinung. Frau Dr. Schüle war vor Ort, um die Abwägungssachverhalte zu diskutieren. Nach der Diskussion hat sie der Landrätin die Abrissgenehmigung übergeben.

TOP 6
Bericht des Staatlichen Schulamtes zum Ü 7-Verfahren

Der zuständige Schulrat **Herr Schulze** berichtet, der Landkreis Teltow-Fläming ist sehr gut aufgestellt, da er rechtzeitig nachgesteuert hat. Im Ü 7-Verfahren befinden sich 1285 Schülerinnen und Schüler, von denen sich 433 für Oberschulen und 481 für Gymnasien entschieden haben. An den Standorten Dabendorf und Ludwigsfelde ist die Nachfrage enorm groß.

In Dabendorf ist sie höher, als die Kapazitäten hergeben. Es gibt 134 Plätze und 227 Erstwünsche, was sicher an der Attraktivität des Campus liegt, aber auch an der enormen Dichte der Wohnbebauung.
Weiter führt er aus, es ist zu erkennen, dass die Gesamtschule eher im Fokus steht. Auch in Luckenwalde gab es mehr Erstwünsche als Plätze. Da wurde eine weitere Klasse aufgemacht. Aus den vorliegenden Zahlen ist zu erkennen, dass die Standorte im Süden des Landkreises weniger nachgefragt sind, da dort keine so dichte Wohnbebauung vorhanden ist.
Herr Schulze fasst zusammen, die geplanten Kapazitäten werden reichen. Es wird sicher auch Rechtsstreite geben, da die Erstwünsche nicht alle bedient werden konnten. Wichtig ist es, die Entwicklung in Ludwigsfelde zu beachten. Dort ist insbesondere bei den Oberschulen die Schaffung eines weiteren Schulstandortes notwendig.

Herr Leisten fragt, ob überall der Sportunterricht abgedeckt werden kann. Ihm ist bekannt, dass die drei Sportstunden pro Woche bei einigen Klassen reduziert werden mussten.

Herr Schulze antwortet, am Standort Dabendorf ist die Sportplatzkapazität nicht ausreichend, um die volle Stundenzahl im Sport abzudecken. Es wurden Lösungen gefunden, z. B. Projektwochen, mit denen aber nicht die volle Stundenzahl abgedeckt werden konnte. Dazu wurden bereits Gespräche mit dem Landkreis geführt. Vom MBJS wird es eine Nachsteuerung der Stundentafel generell geben. Er meint, ansonsten sind die Probleme im Landkreis Teltow-Fläming noch nicht so prägnant, dass die Sportstunden aufgrund von Hallenkapazitäten nicht abgedeckt werden können. Es fehlen eher Lehrkräfte.

Frau Walbrach fragt, wohin die Schüler und Schülerinnen gehen, die keinen Platz an der Gesamtschule Dabendorf bekommen. Weiter war ihr bekannt, dass diese Schule mehr Schülerinnen und Schüler aufnehmen sollte.

Herr Schulze erklärt, dass in Blankenfelde-Mahlow und Wünsdorf noch Kapazitäten vorhanden sind. Auch ist ihm bekannt, dass die Gesamtschule Dabendorf mehr Kinder aufnehmen könnte, wenn die Hallenkapazitäten größer wären.

Frau Walbrach stellt keine weiteren Fragen fest und dankt Herrn Schulze.

TOP 7
Berichterstattung der Volkshochschule zum Thema Abschluss des ESF-geförderten Grundbildungsprojektes 2017 - 2022 sowie Neustart ab 4/2023 - 2027

Die Projektkoordinatorin und Lernbegleiterin **Frau Christiane Jeglitzka** stellt sich vor. Sie berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage) über die Arbeit im Grundbildungszentrum Teltow-Fläming, das es seit 2018 gibt.
Weiter stellt sie die Website Alpha-Bündnis / Lernstudio Teltow-Fläming – Ein Angebot der Volkshochschule TF (alpha-teltow-flaeming.de) vor. Sie erklärt, besonders wichtig war für die Zielgruppe, dass die Website leicht verständlich ist und schnell ein persönlicher Kontakt mit dem Lernzentrum hergestellt werden kann. Zu sehen sind die Lernstudios in Luckenwalde und Ludwigsfelde. Für Menschen mit Schwierigkeiten beim Lesen wurden Audios eingepflegt. Sie zeigt ein Interview mit einem Lerner und berichtet abschließend über Vorhaben für die nächste Förderperiode.

Frau Walbrach dankt, vor allem auch für den beeindruckenden Film.

Herr Leisten fragt, ob es in anderen Orten des Landkreises auch Lernstudios gibt und wie hoch die Anzahl der Teilnehmer mit Migrationshintergrund ist.

Frau Jeglitzka berichtet, dass Grundbildungskurse im ganzen Landkreis angeboten werden. Die VHS hat landesweit und auf Landkreisebene tätige Bündnispartner. Über die Steuerungsgruppe sollen Multiplikatoren sensibilisiert werden. Dazu werden Schulungen angeboten, um weitere Orte zu erschließen.
Für den Landkreis Teltow-Fläming sind ihr keine Zahlen zur Anzahl der Teilnehmer mit Migrationshintergrund bekannt. Sie meint, es ist sehr viel schwieriger Menschen zu erreichen, die Deutsch als Muttersprache haben, da es ein mit Scham behaftetes Thema ist. Sie geht aber von einem Verhältnis von 1 : 1 aus.

Frau Ryczewski, HPM der VHS, antwortet auf die Frage von **Frau Walbrach**, dass noch nicht ermessen werden kann, wie groß das Einzugsgebiet des Quartiers ist. Es wurde erst begonnen, damit zu arbeiten.

Frau Walbrach stellt keine weiteren Fragen fest und verabschiedet die Leiterin der Volkshochschule Frau Staeck. Sie weist darauf hin, wie vielfältig die VHS in den letzten Jahren geworden ist, was auch Frau Staeck als Leiterin zu verdanken ist. Daher möchte sie sich im Namen dieses Ausschusses für die gründlichen und guten Vorträge und den engen Kontakt bedanken. Sie wünscht ihr für den Ruhestand ganz herzlich alles Gute und hofft, sie irgendwo im Ehrenamt wiederzusehen.

Frau Staeck bedankt sich und wünscht dem Ausschuss weiterhin gute Beschlüsse. Sie wünscht sich, dass die Nachbesetzung der VHS-Leitung relativ zeitnah passiert.

TOP
Beschlussvorlagen

TOP 8
Zuwendungsvertrag Museumsverein Glashütte e. V. (6-4998/23-I)

Herr Dornquast erläutert, der Zweck des Zuwendungsvertrages besteht darin, die kulturelle und fachliche Arbeit des Museumsvereins zu unterstützen. Er läuft über zwei Jahre. In dieser Zeit sind die Verwaltung und der Verein in der Lage, die entsprechende Berichterstattung sowie die Abrechnung von Fördermitteln vorzunehmen. Der Museumsverein wird auch durch das Kulturministerium unterstützt, sodass es sich um eine geteilte Förderung handelt. Er verweist weiter auf den Sachverhalt der Vorlage. Er berichtet weiter, aus dem Zuwendungsvertrag wurde der Betriebskostenanteil herausgenommen. Es gab seit dem Jahr 2018 einen entsprechenden Vertrag, der über die Liegenschaftsverwaltung zur Bewirtschaftung der Grundstücke läuft. In der Vergangenheit wurden MBS-Mittel eingesetzt, die über den Zuwendungsvertrag gebunden waren. Diese Möglichkeit besteht zurzeit nicht. Insofern hat sich die Verwaltung entschieden, nur noch die Personalkosten zu berücksichtigen. Die direkte Betriebskostenverrechnung und Abrechnung ist Angelegenheit der Liegenschaftsabteilung des Hauptamtes. Der Zuwendungsvertrag wurde rechtlich geprüft. Abschließend bemerkt Herr Dornquast, der Verein geht sorgsam und sparsam mit den Mitteln um.

Frau Walbrach stellt keine Fragen fest und bittet um Abstimmung.

Die Vorlage wird dem Kreisausschuss einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

TOP 9
Auswertung Machbarkeitsstudie zur Reduzierung der Mindestentfernungen in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis (6-4942/22-I)

Herr Dornquast berichtet, die Studie hat keine neuen Erkenntnisse gebracht. Die Aussagen der Verwaltung von 2018/19 wurden bestätigt. Er verweist auf den in der Studie enthaltenen Kompromissvorschlag, dessen Varianten finanziell geprüft wurden. Er berichtet, wenn die Schülerbeförderungssatzung in Bezug auf das Wechselmodell geändert wird, werden die Entfernungsgrenzen für die Schüler*innen der Sek 1 und Sek 2 weitgehend den anderen Landkreisen angeglichen. Wenn der Kreistag dem folgt, würde die Verwaltung eine Beschlussvorlage entsprechend der Schülerbeförderungssatzung mit den Änderungen der Entfernungskilometer erarbeiten. Er weist auf die extrem aufwachsende Schülerzahl hin, die zukünftig ganz andere Anforderungen stellen wird.

Frau Nestler war erstaunt, dass die Studie nur 21 Seiten umfasst, da es so lange gedauert hat, bis sie zur Verfügung gestellt wurde. Sie bedauert, dass es keine Gelegenheit gab, die Studie in der Fraktion zu besprechen. Für sie waren örtliche Angaben nicht nachvollziehbar. Sie stellt den Antrag, die Diskussion über die Machbarkeitsstudie bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses zurückzustellen. Sie meint, der Kompromissvorschlag sollte noch einmal gut abgewogen und nicht von vornherein abgelehnt werden. Sie fragt, ob die Kommunen in Bezug auf die Bushaltestellen, die Straßenführungen usw. mit einbezogen wurden.

Frau Wehlan verweist auf die Zeitschiene und auf die Zuständigkeit des Wirtschaftsausschusses und Finanzausschusses. Sie berichtet, die Vorsitzenden der Ausschüsse des HFA, des BKS und Wirtschaftsausschusses verständigten sich auf eine gemeinsame Sitzung am 17.04.2023. Dort können die aktuellen Fragen geklärt werden. Sie erklärt, die Verwaltung ist natürlich immer in der Evaluierung, wie sich die Schülerzahlen entwickeln mit den entsprechenden Buskapazitäten und auch Busfahrerkapazitäten.

Frau Walbrach meint, in der gemeinsamen Sitzung am 17.04.2023 wird man das Faktenwissen aller Beteiligten erfahren. Sie hält den Zeitraum bis zum Beschluss im Kreistag am 24.04.2023 zur Information in den einzelnen Fraktionen für zu kurz.

Herr Schlüpen begrüßt es, dass seine Fraktion sich nicht an dieser Antragstellung beteiligt hat. Er bemängelt, dass 65.000 € ausgegeben wurden, es aber kein Ergebnis gibt. Er verweist auf die S. 13 der Studie und erläutert die falsche Darstellung der Erschließungsdefizite in Rangsdorf. Er meint, in dieser Studie spielt die Schulentwicklungsplanung keine Rolle. Er erklärt, die Vorstellung seiner Fraktion geht dahin, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Landkreis die Verkehrsmittel auf dem Weg zur Schule ohne Mindestentfernungen kostenfrei nutzen können. Ebenso kostenfrei sollten sie die Verkehrslinien auch an den Nachmittagen zu außerschulischen Zwecken nutzen können.

Herr Dornquast führt aus, im Jahr 2022 wurde die Schulentwicklungsplanung für Rangsdorf verändert. Die Studie wurde bereits vor einigen Jahren beauftragt. Er weist darauf hin, dass er gegen die Studie war, was er zum damaligen Zeitpunkt in den Gremien auch so formuliert hat. Er bestätigt, dass neben den Abgeordneten auch die Verwaltung mit den Ergebnissen nicht zufrieden ist.

Herr Quade hält die Studie für einen Schritt in die richtige Richtung. Er erklärt, der Kreisschulbeirat wünscht sich ein Konzept, dass der Schülerverkehr auch im Nachmittagsbereich kostenfrei ist. Er fragt die Verwaltung, wie viele Schülerinnen und Schüler aktuell die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und was ein Schüler pro Monat und Jahr kostet.

Herr Dornquast weist darauf hin, dass die Kosten im gemeinsamen Ausschuss ein Thema sein werden. Der Bereich Schulverwaltung macht die Abarbeitung nach § 112 SB nach dem

Schulgesetz. Der Antrag der SPD-Fraktion geht weit darüber hinaus, was primär nichts mit der Schülerbeförderung zu tun hat.

Frau Wehlan weist darauf hin, dass der busbezogene ÖPNV im Land Brandenburg eine freiwillige Aufgabe ist. Jedes Prozent, das der Landkreis bei der Kreisumlage erhöhen muss, um Beschlüsse des Kreistages abzubilden, kommt aus den Haushalten der Gemeinden und Städte. Sie weist darauf hin, dass das Land Brandenburg zu den Ländern gehört, die nicht die Schülerbeförderung mitfinanzieren. Für sie gehört Schülerbeförderung zum Bildungsbereich.

Herr Schlüpen weist in Bezug auf den SPD-Antrag darauf hin, dass seiner Fraktion aus der Studie durchaus bekannt war, dass die vorhandenen Busse und das Personal zur Realisierung nicht ausreichen. Er meint, daher könnte ein Anspruch auch lauten „Schüler*innen können vorhandene Verkehrsmittel auf vorhandenen Linien kostenfrei nutzen“. Seiner Fraktion ist durchaus bewusst, dass es bei der Umsetzung der Vorstellungen zur Schülerbeförderung evtl. eine Erhöhung der Kreisumlage geben muss.

Frau Walbrach gibt zu bedenken, dass Buskapazitäten auch geplant werden müssen. Sie bezweifelt, dass Schüler*innen unbedingt einen Kilometer mit dem Bus fahren müssen.

Unabhängig von der Entscheidung des Kreistages über diese Satzung regt **Herr Quade** im nächsten Schuljahr die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft an. Dort sollten kommunale Vertreter*innen zu aktuellen Situationen Stellung nehmen und aus den jeweiligen Fraktionen ein Vertreter mitarbeiten.

Frau Walbrach bemerkt, dass dazu dieser Ausschuss gedacht ist. Auch können hier Einwohner*innen Fragen zu den vorliegenden Themen stellen.

Nachdem Frau Nestler ihren Antrag aufrechterhalten hat, teilt Frau Walbrach mit, dass diese Vorlage auf der Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung am 17.04.2023 stehen wird und ggfs. auf der Tagesordnung der Sitzung dieses Ausschusses am 11.05.2023. Sie bittet die Abgeordneten, sich gut auf die Sitzungen vorzubereiten und sich ggfs. in den Fraktionen zu beraten.

TOP 10
Evaluierung des Leitbildes (6-4876/22-LR/2)

Frau Wehlan führt aus, der Bildungsausschuss war bereits an der Diskussion zum Leitbild beteiligt. Zum letzten Ausschuss wurden noch weitere Anträge gestellt, die in den Entwurf für die Evaluierung des Leitbildes eingepflegt wurden. Sie bittet Herrn Dornquast, die Tischvorlage zu erläutern.

In Bezug auf den CDU-Antrag bemerkt er, dass die Verwaltung daran festhalten möchte, nur den organisierten Sport finanziell zu fördern. Es geht dabei um Rechtssicherheit. Er erinnert auch an die Ausführungen des Geschäftsführers des KSB in der letzten Sitzung u. a. auch zum Thema „Kinderschutz“.

Auf Frage von **Frau Walbrach** bestätigt **Frau Wehlan** den Vorschlag, dass zur Klarstellung vor Sportförderung „finanzielle“ eingefügt werden soll.

Herr Ferdinand erinnert an die letzte Sitzung des Ausschusses, bei dem die Mitglieder einig waren, den Fokus auf den Kreissportbund zu belassen.

Zu den Anträgen der SPD-Fraktion schlägt **Frau Walbrach** vor, diejenigen zu besprechen, die das A 40 tangieren.
Zur Nr. 13 – Förderung des Breitensports – stellt sie keinen Diskussionsbedarf fest.

Zur Nr. 45 erklärt **Frau Wehlan**, dass die Verwaltung diesen Vorschlag ablehnt, da „modern" mehr umfasst als nur „digital".

Frau Walbrach stellt keine weiteren Wortmeldungen fest und bittet um Abstimmung über die Vorlage mit den besprochenen Empfehlungen.

Die Vorlage wird dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

TOP 10.1
Änderungs- und Ergänzungsantrag zur Evaluierung des Leitbildes (6-5004/23-KT)

Die Diskussion und Abstimmung erfolgte unter Punkt 10.

TOP
Informationsvorlagen

TOP 11
Schulträgerschaften für weiterführende allgemeinbildende Schulen im Landkreis Teltow-Fläming (6-4939/22-I)

Herr Ferdinand erläutert ausführlich den Sachverhalt der Vorlage. Er weist darauf hin, dass das Ministerium noch klären muss, ab welcher Zügigkeit eine neue Schule eine neue Schule ist. Er führt weiter aus, die Kooperation und die Zuarbeit der Gemeinden ist sehr gut. Das betrifft vor allem die Zurverfügungstellung von Gelände, was gerade im Norden des Landkreises ein relevantes Thema ist. Der Landkreis verfügt nicht über Flächen, auf denen er eine neue Oberschule errichten kann. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bauämtern bezeichnet er auch als sehr gut. Er erklärt, die Finanzierung im Jahr 2024 wird eine Herausforderung. Eine Aufnahme von Krediten wird notwendig werden.

Herr Leisten meint, wenn eine neue Schule derart ausgebaut wird, kann diese als neue Schule betrachtet werden.

Herr Dornquast weist auf die bestehenden Schulträgerschaften hin. Er erklärt, 1993/94 haben Kommunen den Antrag gestellt, dass der Landkreis die Trägerschaft für die weiterführenden Schulen übernimmt. Der Kreistag hat das zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt. Die Trägerschaft ist somit bei den Kommunen geblieben und der Landkreis erstattet für alle Schüler*innen die Schulkostenbeiträge. Dieses Modell ist viele Jahre gut gelaufen. Jetzt ist aber ein enormer Aufwuchs in den Schüler*innenzahlen in der Sek 1 zu erkennen. Es wird unumgänglich sein, dass der Landkreis in Ludwigsfelde relativ zeitnah eine neue Schule errichten muss. Der Landkreis muss zu seinen Verpflichtungen nach dem Schulgesetz stehen.

Frau Walbrach bedankt sich für die gute Diskussion und wünscht allen einen schönen Abend.

Luckenwalde, den 11.04.2023

_____

Nadine Walbrach
Die Vorsitzende

Grundbildungszentrum (GBZ)
Alpha-Bündnis Teltow-Fläming
und Lernstudios
2017 - 2023

Team GBZ VHS TF

Gefördert durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

LAND BRANDENBURG

Aufgabe des GBZ

Das GBZ informiert die Öffentlichkeit über die Grundbildungs- und Alphabetisierungsarbeit im Landkreis TF und ermöglicht Zugangswege zu Bildungsangeboten für Menschen mit geringer Schriftsprachkompetenz

Unsere Webseite

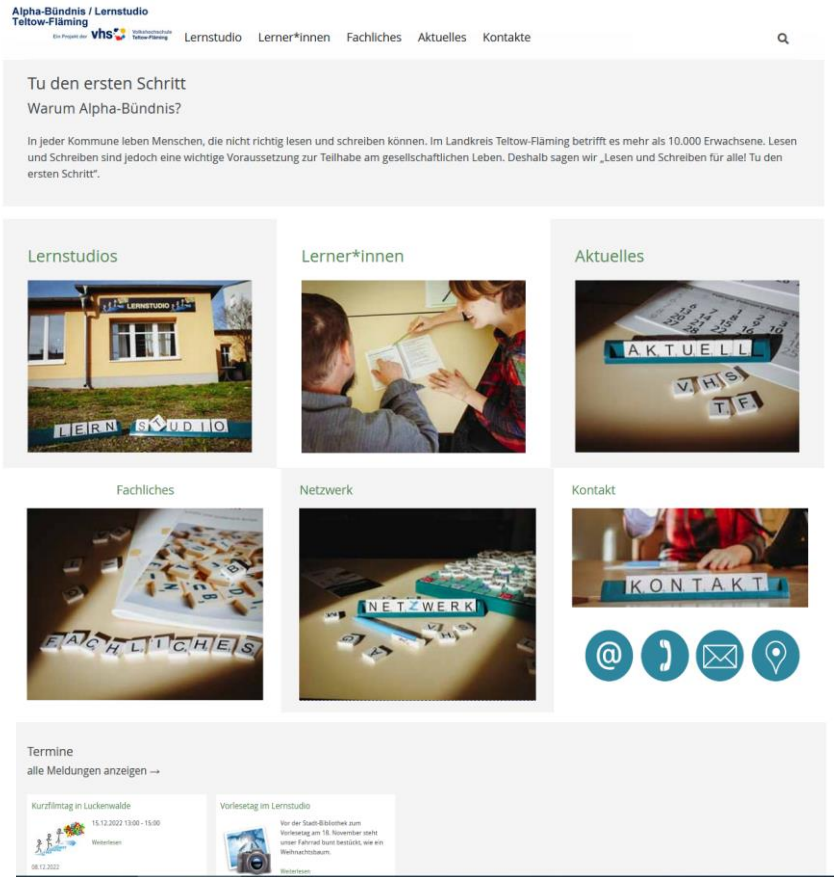

https://alpha.teltow-flaeming.de/

Interviews mit Lernerexperten

Schwerpunkt 2023 bis 2027

- Arbeit im **Quartiersmanagement**:
- Das GBZ will über ehrenamtliche und professionelle Akteure (Multiplikatoren) Menschen mit geringer Schriftsprachkompetenz und Grundbildungsbedarf in **Sozial- und Kulturräumen** erreichen.

Netzwerk

Alpha-Bündnis / Lernstudio Teltow-Fläming

Ein Projekt der vhs Volkshochschule Teltow-Fläming

Lernstudio | Lerner*innen | Fachliches | Aktuelles | Kontakte

- Volkshochschule Teltow-Fläming
- Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellscha Klausdorf gGmbH
- Kreissportbung Teltow-Fläming e. V.
- Stadtbibliothek Luckenwalde
- Lokales Bündnis für Familie Ludwigsfelde
- Stadtmarketing Luckenwalde e. V.
- Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V.
- Waldhaus Ludwigsfelde
- Stadt Luckenwalde
- Evangelische Kirchengemeinde Luckenwalde
- Die Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH
- Klubhaus Ludwigsfelde
- Johanniter Regionalverband Potsdam-Mittelmarkt-Fläming
- Holgers Fahrschule
- Europäischer Sozialfonds (ESF) im Land Brandenburg
- Europäsche Union Europäischer Sozialfonds
- Landkreis Teltow-Fläming
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

Fragen?

Für weitere Fragen stehen wir (auch später) gern zur Verfügung.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

TOP 7

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-4978/23-III**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	11.05.2023
Kreistag	26.06.2023

Betr.:
Beschluss über die Änderung der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege).

Luckenwalde, den 08.05.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis vergibt seit dem Jahr 2008 Fördergelder für Maßnahmen, die dem Erhalt, der Sicherung oder der Untersuchung von Denkmalen dienen. Die derzeit gültige Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming ist seit dem 01.05.2015 in Kraft.

Mit der Neufassung der Förderrichtlinie soll ein effizienteres und zweckmäßigeres Vergabeverfahren der Fördermittel erzielt werden.

Die Richtlinie wird gestrafft, unbestimmte Begriffe wurden gestrichen. Der Ablauf der Antragsfrist wird im Interesse der Umsetzung baulicher Maßnahmen vor Winterbeginn auf den 30. November des Vorjahres des Bewilligungszeitraumes vorverlegt.

Begründung

Die Anträge mussten bisher bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr gestellt werden, Ausnahmen waren möglich. Mit der neuen Richtlinie sollen die Anträge bereits bis zum 30. November des Vorjahres eingereicht werden. Dadurch sind die Maßnahmen – in der Regel Baumaßnahmen – für die Antragsteller*innen besser planbar und im kommenden Frühjahr umsetzbar. Die Zuwendungsbescheide können schon zu Jahresbeginn, mindestens aber in der ersten Jahreshälfte erteilt werden, den rechtzeitigen Erlass der Haushaltssatzung vorausgesetzt.

Unbestimmte Begriffe, die sich in der Praxis als untauglich erwiesen haben und sprachliche Ungenauigkeiten werden in der neuen Richtlinie gestrichen. Sie stammen alle noch aus der ursprünglichen Richtlinie von 1992. So war mit dem Begriff „persönliche Leistungsfähigkeit“ der Nachweis des Eigenanteils gemeint, der sich jetzt durch die vorgesehene Bezuschussungsgrenze von 50 % der Gesamtkosten von selbst versteht und im Antragsformular anzugeben ist.
Der „denkmalbedingte Mehraufwand“ ist kaum oder gar nicht zu beziffern. Dies dürfte der Grund sein, warum er in den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg nicht Gegenstand der Prüfung ist. Die Antragsteller*innen sind zudem mit der Bezifferung des denkmalbedingten Mehraufwands regelmäßig überfordert, da die Bezugsgrößen nicht allgemeingültig festgelegt sind. Wie auf Landesebene sieht die neue Richtlinie die Gesamtkosten der Maßnahme als Bezugsgröße für die Förderhöhe vor.
Die Erwähnung des Begriffs „Zumutbarkeit“ in der Richtlinie ist überflüssig. Die Unzumutbarkeit einer denkmalschutzrechtlichen Forderung muss von den Antragstellern geltend gemacht werden. Es versteht sich von selbst, dass die Fördermöglichkeit auch zur Abfederung einer nachgewiesenen Unzumutbarkeit herangezogen werden kann.

Damit die Förderung grundsätzlich mehreren Maßnahmen an Denkmalen zugutekommt, wird für die einzelne Förderung eine Höchstgrenze von 10.000 € als Sollbestimmung eingeführt.

Die Verschlankung der Richtlinie kommt einer zielgerichteten und praxisgerechten Fördermittelvergabe zugute.

Anlagen:
Anlage 1: Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Denkmalpflege
Anlage 2: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege)

TOP 7

Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Denkmalpflege

Fassung vom 29.04.2015	Geänderte Fassung, Stand 03.05.2023
Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege)
1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen 1.1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt in Ausführung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes auf Antrag zweckgebundene Zuwendungen zum Erhalt der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming. 1.2 Ziel der Förderung ist, vom Verfall bedrohte und im Bestand gefährdete Denkmale in ihrem Fortbestand zu sichern, ihre Sanierung und Nutzung zu ermöglichen und zu unterstützen und denkmalbedingten Mehraufwand, vor allem im Fall der Unzumutbarkeit der sonst ausschließlich privat zu finanzierenden Maßnahme abzufangen. 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird allein nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Erfordernis des Denkmalerhalts über die Zuwendung entschieden.	§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen (1) Ziel der Förderung ist die Sicherung, der Erhalt, die Pflege, die Erforschung und die Nutzbarmachung der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming. Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Zuwendungen. (2) Der Landkreis gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).
2. Gegenstand der Förderung 2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Denkmalen und in Denkmalbereichen im Sinne des § 2 BbgDSchG. 2.2 Die Zuwendung ist bestimmt für die notwendige Sicherung und erhaltende Maß nahmen an den Objekten im Sinne der Nummer 2.1. Dazu gehören insbesondere: - Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Dokumentationen, Aufmaße, Spezialgutachten, die im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen anfallen oder zu ihrer Vorplanung bzw. Weiterführung dienen. - Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte. - Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen. - Konservierungsmaßnahmen; Priorität haben dabei Projekte, bei denen bereits begonnene denkmalpflegerische Maßnahmen weitergeführt werden müssen. - Investive Maßnahmen, die der Instandsetzung- oder Erhaltung eines Denkmals dienen.	2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung (1) Zuschüsse werden gewährt für die unter § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG genannten Denkmale. (2) Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein: - Sicherung, Bergung, Erhaltung, Erforschung, Instandhaltung und Instandsetzung, Wiederherstellung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmalen, - vorbereitende Maßnahmen wie restauratorische Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, holzschutztechnische Untersuchungen, bau- und gartenhistorische Untersuchungen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die für denkmalspezifische Maßnahmen anfallen, - die archäologische Prospektion, Dokumentation, Sicherung oder Ausgrabung archäologischer Funde

Heizungen, Sanitäranlagen, Aufzüge sowie Wärmedämmung und Kunststofferzeugnisse sind von der Zuwendung ausgenommen.	(3) Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG, soweit notwendig, ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen.
3. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen im Landkreis Teltow-Fläming.	§ 3 Zuwendungsberechtigte Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen im Landkreis Teltow-Fläming.
4. Zuwendungsvoraussetzungen Die beabsichtigten Maßnahmen müssen im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig und sinnvoll sein. Voraussetzung für die Zuwendung ist die beantragte und erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis für die zu fördernde Maßnahme.	
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. 5.2 Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt und als Vom-Hundert-Satz festgesetzt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Dritte und soll in der Regel 50 % des zuwendungsfähigen Kostenaufwandes nicht überschreiten. Zuwendungsfähig bei Baumaßnahmen ist nur der denkmalbedingte Mehraufwand. 5.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine über die Grenze der Nummer 5.2 hinausgehende Zuwendung gewährt werden, wenn der denkmalbedingte Mehraufwand die Zumutbarkeit (§7 Abs. 1, 3 und 4 BbgDSchG) übersteigt oder an der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.	§ 4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses (1) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. (2) Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen und insgesamt 10.000 € nicht überschreiten. (3) Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ist die Priorisierung der förderfähigen Objekte intern durch die Bewilligungsbehörde festzulegen.
6. Sonstige Bestimmungen Sofern eine Zuwendung gewährt wird, ist während der denkmalpflegerischen Arbeiten die Mitwirkung des Landkreises bei der Finanzierung des Vorhabens in geeigneter Form nach außen hin kenntlich zu machen.	

7. Verfahren 7.1 Antragsverfahren Für eine finanzielle Zuwendung ist vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Denkmals (Antragsteller) ein formgebundener Antrag an den Landkreis Teltow-Fläming - Untere Denkmalschutzbehörde - zu stellen. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich. Dem Antrag sind ein Finanzierungskonzept und weitere beurteilungsfähige Unterlagen (z.B. Kostenangebote) beizufügen. Der Antrag soll bis zum 31. März des Bewilligungsjahres eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, z.B., wenn dringende Maßnahmen zur Sicherung eines Denkmals kurzfristig notwendig werden. Abweichend davon können die Anträge im Haushaltsjahr 2015 bis zum 31. Mai eingereicht werden. Der Landkreis verfasst nach Ablauf der Antragsfrist eine Prioritätenliste der zu fördernden Denkmale entsprechend der beantragten Maßnahmen. 7.2 Entscheidung über den Antrag Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Sachgebiet Denkmalschutz zuständigen Fachausschusses. Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zu fördernden Maßnahmen gegliedert nach „Objekt, Maßnahme, Fördersumme und Gesamtsumme der Investition“. 7.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Hierfür gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde. 7.4 Auf das Verfahren findet im Übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung Anwendung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zu § 44 LHO Bbg ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen sind. 7.5 Der Zuwendungsgeber kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung jederzeit vor Ort kontrollieren. 7.6 Ein Beginn der Maßnahme vor Erlass des Zuwendungsbescheids ist nur in begründeten Fällen und auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde möglich	§ 5 Verfahren (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulars gewährt. Die Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres des Bewilligungszeitraums bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde einzureichen. (2) Der Antrag hat zu enthalten: a. Beschreibung der Maßnahme b. Gesamtkosten der beantragten Maßnahme anhand eines Kostenangebotes einer Fachfirma c. Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel und d. Fotos vom Bestand (3) Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Eintritt unvorhersehbarer Schadensereignisse) können auch nach der Frist eingereichte Anträge berücksichtigt werden, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zu Verfügung stehen. (4) Mit dem Zuwendungsantrag kann gleichzeitig der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden. Dieser muss von der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist die erteilte Erlaubnis nach dem BbgDSchG. (5) Der Beginn der geförderten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. (6) Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Sachgebiet Denkmalschutz zuständigen Fachausschusses. Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zu fördernden Maßnahmen gegliedert nach „Objekt, Maßnahme, Fördersumme und Gesamtsumme der Investition“. (7) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

	§ 6 Bewilligungszeitraum Der Zuwendungszweck muss bis zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres erfüllt worden sein. Sollte die Maßnahme nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden können, so ist dies der Bewilligungsbehörde zuvor schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraums entscheidet die Bewilligungsbehörde.
8. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalpflege des Landkreises Luckenwalde vom 2. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 19.04.1999, außer Kraft. Luckenwalde, 29. April 2015 Wehlan Landrätin	§ 7 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am …… 202… in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 29. April 2015 außer Kraft.

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege)

Entwurf, Stand 3. Mai 2023

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Inhalt

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen 3
2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung 3
3 Zuwendungsberechtigte 3
4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses 3
5 Verfahren 4
6 Bewilligungszeitraum....4
7 Inkrafttreten....4

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

(1) Ziel der Förderung ist die Sicherung, der Erhalt, die Pflege, die Erforschung und die Nutzbarmachung der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming. Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Zuwendungen.

(2) Der Landkreis gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

§ 2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung

(1) Zuschüsse werden gewährt für die unter § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG genannten Denkmale.

(2) Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Sicherung, Bergung, Erhaltung, Erforschung, Instandhaltung und Instandsetzung, Wiederherstellung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmalen,
- vorbereitende Maßnahmen wie restauratorische Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, holzschutztechnische Untersuchungen, bau- und gartenhistorische Untersuchungen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die für denkmalspezifische Maßnahmen anfallen,
- die archäologische Prospektion, Dokumentation, Sicherung oder Ausgrabung archäologischer Funde

(3) Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG, soweit notwendig, ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen.

§ 3 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen im Landkreis Teltow-Fläming.

§ 4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

(1) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel nicht mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen und insgesamt 10.000 Euro nicht überschreiten.

(3) Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ist die Priorisierung der förderfähigen Objekte intern durch die Bewilligungsbehörde festzulegen.

§ 5 Verfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulars gewährt. Die Anträge sind bis zum **30. November des Vorjahres des Bewilligungszeitraums** bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde einzureichen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Gesamtkosten der beantragten Maßnahme anhand eines Kostenangebotes einer Fachfirma
- Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel und
- Fotos vom Bestand

(3) Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Eintritt unvorhersehbarer Schadensereignisse) können auch nach der Frist eingereichte Anträge berücksichtigt werden, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

(4) Mit dem Zuwendungsantrag kann gleichzeitig der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden. Dieser muss von der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist die erteilte Erlaubnis nach dem BbgDSchG.

(5) Der Beginn der geförderten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.

(6) Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Sachgebiet Denkmalschutz zuständigen Fachausschusses. Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zu fördernden Maßnahmen gegliedert nach „Objekt, Maßnahme, Fördersumme und Gesamtsumme der Investition“.

(7) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

§ 6 Bewilligungszeitraum

Der Zuwendungszweck muss bis zum **31. Dezember des Bewilligungsjahres** erfüllt worden sein. Sollte die Maßnahme nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden können, so ist dies der Bewilligungsbehörde zuvor schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraums entscheidet die Bewilligungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 29. April 2015 außer Kraft.

Wehlan

TOP 8

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-5036/23-I**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	11.05.2023
Kreisausschuss	15.05.2023

Betr.: Sportförderung 2. Halbjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe von Zuwendungen für das 2. Halbjahr 2023 für folgende Projekte:

Verein	Projekt	Zuwendung [EUR]
LLG Luckenwalde e. V.	Sicherstellung der Sportgeräte für den Rollkunstlauf	4.700,00
RFV "Dahmer Land" e. V.	25. Reitertag	600,00
Blankenfelder Bogenschützen 08 e. V.	Ersatzbeschaffung von Bogenscheiben und Bogenständer	6.600,00
Kutscherclub e. V.	Ersatzbeschaffung von 2 Pferdegeschirren	3.600,00
SG Stern Luckenwalde e. V.	Ersatzbeschaffung Schutz- und Stoppnetz inkl. Zubehör	300,00
SV Borussia Lüdersdorf e. V.	14. Albert-Wuthe-Gedenklauf	600,00
Billard-Sportverein Luckenwalde 54 e. V.	Ersatzbeschaffung einer Billardheizung und 5 Billardtüchern	1.100,00
Malterhausener SV 1953 e. V.	Erweiterung des Sportangebots für den Breitensport	1.000,00
SSC Ludwigsfelde e. V.	Anschaffung von Sportgeräten für Facientraining/Rope Skipping	800,00
Pferdesportverein Rangsdorf e. V.	5. Rangsdorfer Reitturnier	3.000,00
HVL 09 e. V.	Anschaffung von Trainingsmaterialien für Kinder- und Jugendmannschaften	2.700,00
LLG Luckenwalde e. V.	Landesmeisterschaft Team u12u14	800,00
LLG Luckenwalde e. V.	KiLa u8u10	400,00

Finanzielle Auswirkungen:	26.200 EUR
Haushaltsjahr:	**2023**
Finanzierung durch:	
Produktkonto:	421010.531820
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Sportförderung

Luckenwalde, den 24.04.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Alle Menschen im Landkreis sollen Sport treiben können. Vielfältige und inklusive Angebote der Sportvereine und gute infrastrukturelle Bedingungen zur sportlichen Betätigung sind dafür wichtig.

Aus diesem Grund richtet der Landkreis richtet seine finanzielle Sportförderung auf den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und dessen Vereine aus. (vgl. Leitbild)

Am 27. Februar 2023 beschloss der Kreistag (Beschluss-Nr. 6-4920/22-I), die Vergabe von Zuwendungen auf Grundlage einer Sportförderrichtlinie vorzunehmen. Schwerpunkte der Sportförderung sind

- Sport für Kinder und Jugendliche
- Sport für Mädchen und Frauen
- Sport für Menschen in der zweiten Lebenshälfte
- Gesundheitssport
- Integrationssport für Menschen mit Handicap
- Integrationssport für Menschen verschiedener Herkunft
- Vorhaben von überregionaler oder besonderer regionaler Bedeutung

Das Amt für Bildung und Kultur hat als Bewilligungsbehörde 18 eingegangene Anträge im Einvernehmen mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. geprüft. Im Ergebnis wären 15 Anträge zuwendungsfähig – allerdings reichte der vorhandene Ansatz nicht für den beantragten Bedarf. Ein investiver Antrag mit hohem Fördervolumen wurde deswegen vollständig abgelehnt. Ein Antrag konnte erfolgreich in der Förderkulisse des Landessportbundes Brandenburg e. V. untergebracht werden. Bei 2 Anträgen war die Antragslage unklar und bis zum Fristende nicht befriedigend zu klären. Ein Antrag erfüllte nicht die Ziele der Sportförderrichtlinie.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden entsprechende Bewilligungsvorschläge erarbeitet. Nach Ziffer 8.3 der Sportförderrichtlinie entscheidet der Kreisausschuss über deren Bewilligung.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass kurzfristig immer wieder Rückgaben oder Nichtinanspruchnahmen von Fördermitteln auftreten. Die Sportförderrichtlinie setzt fest, dass der Kreisausschuss über die Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Mittel entscheidet. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine weitere Bewilligung nur über ein längeres politisches Beschlussverfahren. Um die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, sollen die freigewordenen Rücklauf-Mittel durch die Bewilligungsbehörde ohne weitere Beschlusslage verteilt werden können.

TOP 9

Landkreis Teltow-Fläming

Kreistag
Der Vorsitzende

VORLAGE **Nr. 6-5025/23-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	11.05.2023
Kreistag	26.06.2023

Betr.: Petition - Teltow Fläming will Sport machen: Jetzt den Vereinen das Training am Wochenende erlauben!

Luckenwalde, 20. März 2023

Eichelbaum

Sachverhalt:

Dem Vorsitzenden des Kreistages ist am 20. März 2023 die Petition zugegangen (Anlage 1). In dieser wird die Bitte geäußert, die Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes zu ändern. Den Sportvereinen soll durch eine Satzungsänderung das Training am Wochenende ermöglich werden. Zudem soll die Vergabe der Hallenzeiten digitalisiert werden, um so ungenutzte Zeiten optimal nutzen zu können.

Anlagen:

1. Petition
2. Stellungnahme der Landrätin

TOP 9

PETITION GESTARTET

Teltow Fläming will Sport machen: Jetzt den Vereinen das Training am Wochenende erlauben!

Teltow Fläming verzeichnet viel Zuzug und die Hallenzeiten der Gemeinden im Landkreis werden immer knapper. hat in diesem Zusammenhang eine Petition gestartet, um unbürokratisch Abhilfe zu schaffen.

Der Landkreis Teltow Fläming hat zahlreiche Sporthallen, welche am Wochenende regelmäßig leer stehen müssen, da die Satzung den Sportvereinen **eine Nutzung zum Training am Wochenende untersagt**.

Die Landrätin Frau Kornelia Wehlan sagte in ihrem Wahlvideo ***„Wir fördern Kultur, Sport und Ehrenamt“***. Jetzt bitten wir, die Unterzeichner dieser Petitionen die Landrätin **und** den Kreistag Teltow Fläming um Unterstützung.

Diese Petition fordert eine Änderung der „Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes“.

Konkret soll:

1. Den Sportvereinen durch eine Satzungsänderung das Training am Wochenende ermöglicht werden.
2. Zudem soll die Vergabe der Hallenzeiten digitalisiert werden, um so ungenutzte Zeiten optimal nutzen zu können.

Im Prinzip sind es zwei Petitionen. Eine Petition richtet sich an die Landrätin Kornelia Wehlan und wortgleich eine eigenständige, zweite Petition an den Kreistag Teltow-Fläming.

Interessierte können diese unter: https://www.change.org/teltow-flaeming-will-sport-machen unterstützen.

Sie können die Petition auch durch das Scannen des QR-Codes aufrufen.

TOP 9

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Stellungnahme der Verwaltung zur Petition – Teltow-Fläming will Sport machen: Jetzt den Vereinen das Training am Wochenende erlauben

Ziele der Petition:

1. Satzung ändern und für Übungsbetrieb an Wochenenden öffnen
2. Vergabe der Hallenzeiten digitalisieren

Einführung:

Sportförderung ist zentraler Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge und eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Denn nach § 2 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) erfüllt die Gemeinde in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung.

Bereits 2010 wurde in der integrierten Sportentwicklungsplanung festgestellt, dass es eine Unterdeckung des Bedarfes an überdachten Sportstätten im Norden des Landkreises gibt.

Der Landkreis hat eine Ausgleichsfunktion nach § 122 Absatz 2 BbgKVerf und ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Er entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung über eine nichtschulische Nutzung schulischer Anlagen gemäß § 7 Absatz 8 BbgSchulG.

Nur soweit die sächlichen und personellen Möglichkeiten es zulassen und nicht Eigenbedarf besteht, stellt der Landkreis Teltow-Fläming Sporthallen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Grundlage hierfür sind die Regelungen im § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg.

Deshalb beschränkt sich die Nutzung der Sporthallen an Wochenenden und Feiertagen bisher auf den Wettkampfbetrieb und ist in § 3 Absatz 1 Satz 4 der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes geregelt.

zu 1. Satzung ändern und für Übungsbetrieb an Wochenenden öffnen

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Träger von 10 Schulen mit 14 Sporthallen. Eine neue 2-Feld-Halle wird in Ludwigsfelde, Am Birkengrund noch in diesem Jahr in Betrieb genommen.

Vor der Pandemie, im Jahr 2019, wurden die Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming für insgesamt 6.043 Stunden genutzt. Die meisten Nutzungsstunden entfielen auf die Sporthallen:

- des Marie-Curie-Gymnasiums Ludwigsfelde mit 1.158 Stunden
- des Fontane-Gymnasium Rangsdorf mit 1.023 Stunden und

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98
Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.
Internet: http://www.teltow-flaeming.de

- der Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Luckenwalde mit 633 Stunden.

Von den Gesamtnutzungsstunden entfielen insgesamt 363 Stunden auf den Wettkampfbetrieb, der mit 352 Stunden beinahe ausschließlich in der Sporthalle des Fontane-Gymnasium Rangsdorf durchgeführt wurde (= 97 Prozent).

Die Nutzung der Sporthallen an Wochenenden auf den Übungsbetrieb auszuweiten, hätten **Mehraufwendungen** zur Folge, insbesondere durch:

1. eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Kosten, wie
   - Heizkosten
   - Stromverbrauch
   - Wasserverbrauch
2. die intensivere Nutzung der Sporthallen und ihrer Anlagen, insbesondere
   - ein höherer Bodenverschleiß
   - ein höherer Unterhaltungs- und Instandhaltungsbedarf
   - höhere Reinigungskosten (Grundreinigung + Unterhaltsreinigung)
3. die Betreuung der 14 bzw. 15 Sporthallen, also
   - einen erheblich höheren Stellenbedarf für Hallenwarte
   - durch Zahlungen von Zuschlägen als Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TVÖD
   - erhöhter Verwaltungsaufwand (Schulverwaltung, Personalamt, Hauptamt)

Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenzen sind bisher nur für das Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde und das Fontane-Gymnasium Rangsdorf zwei Stellen für Hallenwarte eingerichtet worden. Mit der neuen Stelle für die neue Sporthalle am OSZ in Ludwigsfelde erhöht sich die Anzahl der Stellen für Hallenwarte auf insgesamt 2,77 VZE.

Die Hallenwarte arbeiten derzeit regelmäßig von montags bis freitags in der Zeit von ca. 14:00 bis 22:00 Uhr und nur gelegentlich an den Wochenenden.

Da die technischen Anlagen, insbesondere die Scharfschaltung von Alarmanlagen und Regulierung von Heizungsanlagen ausschließlich von den Hallenwarten bedient werden dürfen, müsste dann regelmäßig an den Wochenenden gearbeitet werden.

An dieser Stelle sei ergänzend auf die dezidierte Stellungnahme der Verwaltung vom 18. Dezember 2017 zum gleichlautenden Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 5-3393/17-KT verwiesen.

Fazit zu Nr. 1:

Eine regelmäßige Öffnung aller 14 bzw. 15 Sporthallen an den Wochenenden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb lassen die personellen Möglichkeiten nicht zu.

Die Erträge beschränkten sich 2019 auf insgesamt 23.700 Euro für 3.043 gebührenpflichtige Stunden. Selbst eine Rücknahme der Ermäßigungstatbestände in der Satzung könnte den finanziellen Mehraufwand (verbrauchsabhängige Kosten, intensivere Nutzung sowie Personalbedarf) für den Landkreis Teltow-Fläming nicht annähernd kompensieren.

Vor der Pandemie, in 2018 wurde lediglich ein Bedarf für die Wochenendnutzung der Sporthalle zu Trainingszwecken in Rangsdorf ermittelt. In dieser Sporthalle finden jedoch bereits ganzjährig

zahlreiche Wettkämpfe statt, sodass eine generelle Nutzung für den Trainingsbetrieb schon allein dadurch limitiert wäre.

Eine Änderung der Satzung wird nicht empfohlen.

zu 2. Vergabe der Hallenzeiten digitalisieren

Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt auf Antrag durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis, siehe § 4 Absatz 1 der Sporthallensatzung.

Die Erteilung der Nutzungserlaubnis ist ein klassischer Verwaltungsakt und Voraussetzung für die spätere Berechnung und Erhebung der Nutzungsgebühren in einem gesonderten Bescheid.

Der Antrag könnte selbstverständlich auch online, mittels bereitgestelltem Tool, gestellt werden, berechtigt allerdings noch nicht zur Nutzung der Sporthalle. So sind vor der Erteilung einer Nutzungserlaubnis in jedem Fall die Interessen der Schule zu erfragen und zu berücksichtigen. Erst mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides erhält der Nutzer das Recht, die Sporthalle tatsächlich zu nutzen.

Da für die rechtmäßige Durchführung der Verwaltungsverfahren jedoch Mindestbearbeitungszeiten erforderlich sind, erhöhen jederzeitige Änderungen der Hallenzeiten (= Änderungsanträge) die Verwaltungsarbeit erheblich und können mit dem vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden.

Die einmal bewilligten Zeiten für den Übungsbetrieb in den stark nachgefragten Sporthallen des Marie-Curie-Gymnasiums Ludwigsfelde und des Fontane-Gymnasiums Rangsdorf werden ganz überwiegend genutzt und fallen selten aus.

Zudem erscheint eine praktische Umsetzung in unserer Hochgeschwindigkeitsgesellschaft mindestens schwierig. Denn dass sich innerhalb kürzester Zeit Übungsgruppen zusammenfinden, um kurzfristig abgesagte Nutzungsstunden außerhalb der regulären Trainingszeiten zu nutzen, dürfte in der heutigen beschleunigten, verdichteten und vielfach durchgetakteten Zeit eher die Ausnahme denn die Regel sein.

Fazit zu Nr. 2:

Die Anschaffung einer Software-Lösung für eine digitale Sportstättenverwaltung wird grundsätzlich begrüßt, sollte zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit jedoch das gesamte Verwaltungsverfahren automatisieren – von der Antragstellung über die schriftliche Nutzungserlaubnis bis zum Gebührenbescheid.

Nicht nur die Kosten, sondern auch der Verwaltungsaufwand für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens einer solchen Software sind immens und müssten neben dem „Tagesgeschäft" der Schulverwaltung realisiert werden.

Die Vergabe (= Beantragung) der Hallenzeiten mittels einfachem online-Tool wird nicht empfohlen.

Wehlan

TOP 10

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-5052/23-I**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	11.05.2023
Kreistag	26.06.2023

Betr.: Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming zum 1. August 2023 in Kraft treten soll, ist die Anzahl der Anspruchsberechtigten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Folglich können die finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden.

Luckenwalde, den 24.04.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2022 den Beschluss Nr. 6-4701/22-KT gefasst, den Kreis der Anspruchsberechtigten um die Kinder und Jugendlichen zu erweitern, die im echten Wechselmodell leben und nicht nur mit Hauptwohnsitz, sondern auch mit Nebenwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming gemeldet sind und die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming entsprechend zu ändern. Dieser Beschluss wurde im **§ 2 Absatz 1** mit **Satz 3** sowie im **§ 12** mit **Absatz 6** umgesetzt.

Dieser Änderungsbeschluss wird zum Anlass genommen, die seit dem 1. August 2009 in Kraft getretene Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming inhaltlich darüber hinaus wie folgt zu ändern.

Durch die Aufhebung der §§ 15 (Begriff der Wohnung) und 16 (Mehrere Wohnungen) des Brandenburgischen Meldegesetztes entfielen die bisherige Rechtsgrundlagen für die Definition des Begriffes „Hauptwohnung“, sodass im **§ 2 Absatz 1** ersatzweise Bezug genommen wird auf das Bundesmeldegesetz.

Dass auch Gesamtschulen in privater Trägerschaft unter die Regelungen des § 2 Absatz 3 fallen, bedarf einer eindeutigen Klarstellung, die somit im **§ 2 Absatz 6** nachgeholt wird.

In den Fällen des § 50 Absatz 2 und 4 Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet das Staatliche Schulamt über die Aufnahme oder die Zuweisung eines Schülers oder einer Schülerin in eine Schule. Da der Träger der Schülerbeförderung an die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes gebunden ist, ist die Ergänzung des Tatbestandsmerkmals der „Aufnahme“ im **§ 2 Absatz 9** erforderlich.

Der **§ 4 Absatz 2** wurde neu gefasst. So können in besonders begründeten Ausnahmefällen - unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung - die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung übernommen werden, wenn ein Schulweg besonders gefährlich ist.

Unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit organisiert der Träger der Schülerbeförderung nicht nur die Sammeltouren im kostenintensiven Schülerspezialverkehr, sondern bestimmt auch deren Zeiten. Mit einer Klarstellung im **§ 9 Absatz 1** soll etwaigen Missverständnissen vorgebeugt werden.

Die Höhe der erstattungsfähigen Beförderungskosten bei der Nutzung privater Fahrzeuge ist seit 2009 unverändert geblieben. Eine Erhöhung auf 0,20 Euro je Kilometer erscheint deshalb angebracht. Die Änderungen im **§ 11 Nr. 4 und 5** richten sich aber nicht nur nach der Höhe, sondern auch nach dem Wortlaut des Bundesreisekostengesetzes, sodass nicht länger zwischen Pkw und Leichtkraftrad/ Motorrad unterschieden wird.

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beim Besuch des Schülerbetriebspraktikums ist bisher unkonkret geregelt. Konkrete Regelungen finden sich dagegen in den Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg. Danach können Schülerbetriebspraktika insgesamt einen Zeitraum von fünf Unterrichtswochen umfassen. Diese Regelung wird im **§ 12 Absatz 3** übernommen und entgegen der Verwaltungsvorschriften auch für Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ angewendet. Auf diese Weise ist eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen im Sinne des § 16 Absatz 2 Brandenburgisches Schulgesetz gewährleistet.

Der **§ 14** – Antragsverfahren wurde mit den bisherigen Regelungen aus § 15

zusammengefasst und lediglich im Absatz 6 zu den anzuzeigenden Veränderungen geringfügig konkretisiert.

Auch im **§ 16** – Kostenerstattung wurden lediglich administrative Änderungen vorgenommen, beispielsweise den Nachweis von Belegen oder die Verlängerung der Antragsfrist betreffend.

Die Hinweise zum Datenschutz wurden im **§ 17** ergänzt.

Die übrigen Änderungen dienen der sicheren Rechtsanwendung oder sind redaktioneller Art.

Anlage:

1. aktuelle Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming
2. Synopse

TOP 10

Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Aufgrund § 112 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) in Verbindung mit §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am ……. folgende fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreises Teltow-Fläming beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15 vom 24. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes.“

      bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Neben der Wohnung gemäß §§ 20 – 22 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schüler ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet.“

   b) Im Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Beim Besuch einer Gesamtschule in privater Trägerschaft (Ersatzschule) gilt Absatz 3 entsprechend.“

   c) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „im Sinne“ werden durch die Worte „gemäß § 50 Absatz 2 und 4“ ersetzt.

      bb) Nach dem Wort „zugewiesen“ werden die Worte „oder aufgenommen“ ergänzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung übernehmen, wenn ein Schulweg besonders gefährlich ist. Ein Schulweg ist besonders gefährlich, wenn eine gesteigerte, über die allgemeinen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs und anderer Gefahrenquellen hinausgehende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Schulkindes an Leben, Gesundheit oder psychische Entwicklung besteht."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulhauptgebäudes" die Worte „gemäß postalischer Anschrift" ergänzt.

b) Im Absatz 2 werden die Worte „den Schülern" durch die Worte „durch den Schulträger" ersetzt.

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   Im Satz 1 wird das Wort „behinderte" gestrichen und nach dem Wort „Schüler" die Worte „mit Behinderungen" ergänzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   Im Absatz 1 werden die Worte „Grundschülerinnen und Grundschüler" durch die Worte „Schüler der Primarstufe" ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „der allgemein bildenden Schulen" gestrichen.

   b) Im Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Grundschüler" durch die Worte „Schüler der Primarstufe" ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Schülerspezialverkehrs" die Worte „nach der vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Zeit" ergänzt.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Eine Erstattung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 11 Nr. 4 und 5 erfolgt nur, wenn:

   1. Eine Beförderung durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und

   2. durch Schülerspezialverkehr nicht möglich ist.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

   „bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,20 Euro je Kilometer.“

   b) Nr. 5 wird aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „Schülerbetriebspraktikums“ werden die Worte „für höchstens insgesamt fünf Wochen in den Jahrgangsstufen 9 und 10“ eingefügt.

      bb) Nach den Worten „allgemein bildenden Schulen“ werden die Worte „gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“ eingefügt.

      cc) Die Worte „die Praktikumsstätte“ werden durch das Wort „diese“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

   „Für Schüler und Schülerinnen, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   Im Satz 2 werden die Worte „bzw. Erziehungsberechtigte“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „einen Dritten“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Ansprüche nach dieser Satzung sind schriftlich geltend zu machen. Die vom Landkreis vorgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden. Diese sind beim Amt für Bildung und

Kultur, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge sind grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises für eine ganzjährige Nutzung (Schülerjahreskarte) ist ein aktuelles Passbild beizufügen. Die Ausgabe der Schülerjahreskarte erfolgt an der jeweiligen Schule. Notwendige Fahrtkosten werden maximal für zwei Monate rückwirkend erstattet, maßgeblich ist der Eingang des Antrages beim Landkreis. Schülerspezialverkehr wird frühestens zehn Tage nach Antragseingang gewährt.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schulwechsel werden die Worte „und Wechsel des Beförderungsmittels“ ergänzt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerjahreskarte ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.“

f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Wird eine Schülerjahreskarte im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist diese bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.“

13. § 15 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 16 wird § 15.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Worte „bzw. von der Antragstellerin“ ergänzt und das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 werden vor dem Wort „Originalfahrscheine“ die Worte „chronologisch sortierten und aufgeklebten“ ergänzt und nach dem Wort „beizufügen“ die Worte „oder bei Abschluss eines Abonnementvertrages, die Kopie des Vertrages sowie entsprechende Zahlungsnachweise vorzulegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das abgelaufene Schuljahr sind die Abrechnungsformulare bis spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.“

16. Nach § 15 wird neuer Paragraf wie folgt angefügt:

„§ 16
Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgabe Schülerbeförderung werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Schüler und Schülerinnen sowie deren Personensorgeberechtigten verarbeitet.“

Artikel 2
Neufassung der Satzung

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

TOP 10

Fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund § 112 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) in Verbindung mit §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am ……. folgende fünfte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreises Teltow-Fläming beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15 vom 24. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15 vom 24. Mai 2012)	**Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15 vom 24. Mai 2012) wird wie folgt geändert:**
§ 1 Zweck	**§ 1 Zweck**
Gemäß § 112 BbgSchulG ist der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) Träger der Schülerbeförderung. Diese Satzung regelt die Art und die näheren Umstände der Beförderung der Schülerinnen und Schüler (Schüler), das Antragsverfahren sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten (Fahrtkostenerstattung).	keine Änderungen

§ 2 Grundsätze	§ 2 Grundsätze
(1) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers ~~gemäß § 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes~~, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ~~gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes~~.	(1) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes. Neben der Wohnung gemäß § 20 – 22 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schüler ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet.
(2) Beim Besuch von öffentlichen Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG oder für die ein deckungsgleicher Schulbezirk festgelegt ist, erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform. Die Erteilung bildungsgangbezogenen oder bildungsgangübergreifenden Unterrichts oder ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie insbesondere Ganztagsangebote gemäß § 18 des BbgSchulG, bestimmte Fremdsprachenangebote begründen keine eigene Schulform.	keine Änderung

(3) Abs. 2 gilt nicht für die gewählte Schulform Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule). Ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht beim Besuch einer Gesamtschule nur, wenn der bei der Aufnahme gewünschte Bildungsgang nicht an einer nächsterreichbaren Oberschule oder einem nächsterreichbaren Gymnasium absolviert werden kann. Wird trotzdem die Gesamtschule besucht, besteht nur bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen.	keine Änderung
(4) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zur nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des dem vom staatlichen Schulamt festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps.	keine Änderung
(5) Für Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht erfolgt die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.	keine Änderung

(6) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer Ersatzschule erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrtkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird.	6) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer Ersatzschule erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrtkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird. Beim Besuch einer Gesamtschule in privater Trägerschaft (Ersatzschule) gilt Absatz 3 entsprechend.
(7) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären (fiktive Fahrtkosten). Das gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet.	keine Änderung
(8) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler eine Leistungs- oder Begabungsklasse ab der Jahrgangsstufe 5, Spezialschule oder Spezialklasse im Sinne des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg besucht, werden nur Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.	keine Änderung

(9) Wenn Schüler nicht die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen, weil sie aus Kapazitätsgründen an dieser Schule nicht aufgenommen werden konnten oder ~~im Sinne~~ des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg zugewiesen wurden, so gilt die besuchte öffentliche Schule als zuständige bzw. nächsterreichbare Schule. Eine Zuweisung liegt nicht vor, wenn der Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg durch das staatliche Schulamt überwiesen wurde.	(9) Wenn Schüler nicht die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen, weil sie aus Kapazitätsgründen an dieser Schule nicht aufgenommen werden konnten oder gemäß § 50 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg zugewiesen oder aufgenommen wurden, so gilt die besuchte öffentliche Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule. Eine Zuweisung liegt nicht vor, wenn der Schüler oder die Schülerin im Wege einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg durch das Staatliche Schulamt überwiesen wurde.
(10) Für Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.	keine Änderung
§ 3 Anspruchsberechtigte	**§ 3 Anspruchsberechtigte**
(1) Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung haben Schüler 1. 1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des zweiten Bildungsweges und 2. 2. der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen sowie 3. 3. der Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG im Land Brandenburg, die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.	keine Änderung
(2) Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler, die aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses eine Ausbildungsvergütung erhalten.	keine Änderung

§ 4 Mindestentfernungen	§ 4 Mindestentfernungen
(1) Ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht, wenn der Schulweg • für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2 Kilometer, • für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres mindestens 4 Kilometer, • für Schüler des 11. bis 13. Schuljahres mindestens 6 Kilometer beträgt (Mindestentfernung).	keine Änderung
(2) ~~Unabhängig von der Entfernung besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung, wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung bei einer Beförderungsdauer von bis zu zwei Monaten bzw. bei längerer oder dauerhaft notwendiger Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen. Für Schüler, denen auf Grund des Schweregrades einer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Dauer des Schulbesuches nicht zumutbar ist, ist ein einmaliges amtsärztliches Gutachten zu erbringen. Die Kosten für die Ausstellung einer fachärztlichen Bescheinigung werden nicht übernommen.~~	(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung übernehmen, wenn ein Schulweg besonders gefährlich ist. Ein Schulweg ist besonders gefährlich, wenn eine gesteigerte, über die allgemeinen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs und anderer Gefahrenquellen hinausgehende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Schulkindes an Leben, Gesundheit oder psychische Entwicklung besteht. der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

(2) Unabhängig von der Entfernung besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung, wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung bei einer Beförderungsdauer von bis zu zwei Monaten bzw. bei längerer oder dauerhaft notwendiger Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen. Für Schüler, denen auf Grund des Schweregrades einer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Dauer des Schulbesuches nicht zumutbar ist, ist ein einmaliges amtsärztliches Gutachten zu erbringen. Die Kosten für die Ausstellung einer fachärztlichen Bescheinigung werden nicht übernommen.	
(3) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung gemäß § 11 Nr. 2 und 3.	der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4
§ 5 Schulweg	**§ 5 Schulweg**
(1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schüler und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.	(1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schüler und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes gemäß postalischer Anschrift zugrunde zu legen.
(2) Soweit ~~den Schülern~~ im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.	(2) Soweit durch den Schulträger im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.
§ 6 Rangfolge der Beförderungsarten	**§ 6 Rangfolge der Beförderungsarten**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt: 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel oder 2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils gelten den Fassung (Schülerspezialverkehr). Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming Seite 6 von 10	keine Änderung
(2) Nach Maßgabe der §§ 10 und 11 können in besonderen Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.	keine Änderung
(3) Die Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.	keine Änderung
(4) Für ~~behinderte~~ Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Bescheinigungen bzw. des Schwerbehindertenausweises im Einzelfall dem Landkreis nachzuweisen.	(4) Für Schüler mit Behinderungen kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Bescheinigungen bzw. des Schwerbehindertenausweises im Einzelfall dem Landkreis nachzuweisen.
§ 7 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle	**§ 7 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle**
(1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerspezialverkehr ist die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für ~~Grundschülerinnen und Grundschüler~~ bis zu 2 km und für die Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen bis zu 4 km zumutbar.	(1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerspezialverkehr ist die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Schüler der Primarstufe bis zu 2 km und für Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen bis zu 4 km zumutbar.

(2) Innerhalb dieser Entfernungsgrenzen besteht kein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung.	keine Änderung
(3) Im Schülerspezialverkehr gilt der vom Beförderungsunternehmen in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung festzulegende Sammelpunkt als nächstgelegene Haltestelle.	keine Änderung
§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	**§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**
(1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Zeiten für die Bewältigung des Schulweges nicht regelmäßig überschritten werden: 1. für Schüler der Primarstufe nicht mehr als 45 Minuten in eine Richtung, 2. für Schüler ~~der allgemein bildenden Schulen~~ der Sekundarstufe I nicht mehr als 60 Minuten in eine Richtung, 3. für Schüler der Sekundarstufe II nicht mehr als 90 Minuten in eine Richtung.	(1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Zeiten für die Bewältigung des Schulweges nicht regelmäßig überschritten werden: 1. für Schüler der Primarstufe nicht mehr als 45 Minuten in eine Richtung, 2. für Schüler der Sekundarstufe I nicht mehr als 60 Minuten in eine Richtung, **3.** für Schüler der Sekundarstufe II nicht mehr als 90 Minuten in eine Richtung.
(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem allgemeinen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende einer Schule die Wartezeit bei ~~Grundschülern~~ von 30 Minuten und bei Schülern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen von 45 Minuten überschritten wird. Schulanfangszeiten und Schulendzeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.	(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem allgemeinen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende einer Schule die Wartezeit bei Schülern der Primarstufe von 30 Minuten und bei Schülern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen von 45 Minuten überschritten wird. Schulanfangszeiten und Schulendzeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.

§ 9 Schülerspezialverkehr	§ 9 Schülerspezialverkehr
(1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung und ist auch die Beförderung mit Privatfahrzeugen im Zusammenhang mit regelmäßigen Fahrten der Personensorgeberechtigten zur Arbeit nicht möglich, erfolgt die Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs.	(1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung und ist auch die Beförderung mit Privatfahrzeugen im Zusammenhang mit regelmäßigen Fahrten der Personensorgeberechtigten zur Arbeit nicht möglich, erfolgt die Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs nach den, vom Träger der Schülerbeförderung, bestimmten Zeit.
(2) Im Schülerspezialverkehr besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung.	keine Änderung
~~(3) Die Einrichtung von Schülerspezialverkehr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.~~	wird aufgehoben
§ 10 Benutzung privater Fahrzeuge	**§ 10 Benutzung privater Fahrzeuge**
(1) ~~Ist eine Beförderung durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und durch Schülerspezialverkehr nicht möglich, können private Kraftfahrzeuge benutzt werden, für deren Benutzung die notwendigen Fahrtkosten gemäß § 11 Nr. 4 und 5 erstattet werden.~~	(1) Eine Erstattung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 11 Nr. 4 und 5 erfolgt nur, wenn: 1. eine Beförderung durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und 2. durch Schülerspezialverkehr nicht möglich ist.
(2) Vor Beginn der Beförderung ist die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beim Landkreis schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sobald ein durch die Schule bestätigter Stundenplan des Schülers vorliegt, ist dieser unverzüglich nachzureichen.	keine Änderung
§ 11 Notwendige Beförderungskosten	**§ 11 Notwendige Beförderungskosten**
Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:	Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, 1. bei Fahrten zwischen dem Wohnort und einem Wohnheim der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt, 2. bei Fahrten zwischen dem Wohnheim und der Schule der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen, sofern die gemäß § 4 festgelegte Mindestentfernung überschritten wird, ~~3. bei Benutzung eines privaten Pkws 0,15 Euro je km zuzüglich 0,01 Euro je km für jeden weiteren mitgenommenen Schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung,~~ 4. ~~Bei Benutzung eines Leicht- oder Kleinkraftrades 0,05 Euro je km und bei Benutzung eines Motorrades 0,06 Euro je km.~~	1. Keine Änderung 2. keine Änderung 3. keine Änderung 4. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,20 Euro je Kilometer. 5. wird aufgehoben
§ 12 Umfang der Beförderung und Erstattung	**§ 12 Umfang der Beförderung und Erstattung**
(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch 1. der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen am Schulstandort, 2. der fachpraktischen oder betriebspraktischen Ausbildung in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen am Ort der Praktikumsstätte und	(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch 1. keine Änderung 2. keine Änderung

3. des Schülerbetriebspraktikums der allgemein bildenden Schulen am Ort der Praktikumsstätte, sofern sich ~~die Praktikumsstätte~~ im Landkreis Teltow-Fläming befindet. Beim Besuch einer Praktikumsstätte außerhalb des Landkreises wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Monatskarte Auszubildende/Schüler der Flächenzone Landkreis des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erstattet.	3. des Schülerbetriebspraktikums für höchstens insgesamt fünf Wochen in den Jahrgangstufen 9 und 10 der allgemein bildenden Schulen gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg, am Ort der Praktikumsstätte, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet. Beim Besuch einer Praktikumsstätte außerhalb des Landkreises wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Monatskarte Auszubildende/Schüler der Flächenzone Landkreis des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erstattet.
(2) Bei Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes, wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und ähnliche Veranstaltungen, besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zum allgemeinen Unterrichtsbeginn.	keine Änderung
(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder witterungsbedingten verkürztem Unterricht besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.	keine Änderung
(4) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule.	keine Änderung
(5) Bei Nichtbenutzung des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.	keine Änderung
	(6) Für Schüler, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
§ 13 Ausschluss von der Schülerbeförderung	**§ 13 Ausschluss von der Schülerbeförderung**

(1) Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat ~~der~~ Personensorgeberechtigte ~~bzw. Erziehungsberechtigte~~ während der Beförderung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht auf eigene Kosten selbst wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person zu bevollmächtigen.	(1) Während der Beförderung hat sich der Schüler bzw. die Schülerin so zu verhalten, dass er bzw. sie weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht auf eigene Kosten selbst wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person zu bevollmächtigen.
(2) Wird die Aufsichtspflicht selbst oder durch ~~einen Dritten~~ nicht wahrgenommen, kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.	(2) Wird die Aufsichtspflicht selbst oder durch Dritte nicht wahrgenommen, kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.
(3) Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage darf angeordnet werden, wenn ein bereits zuvor erfolgter Ausschluss keine Verhaltensänderung bewirkt hat.	keine Änderung
(4) Ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht während der Zeit des Ausschlusses nicht.	keine Änderung
§ 14 Antragsverfahren	**§ 14 Antragsverfahren**
(1) Die Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist schriftlich beim Landkreis zu beantragen.	(1) Ansprüche nach dieser Satzung sind schriftlich geltend zu machen. Die vom Landkreis vorgegebenen Antragsformulare sind zu verwenden. Diese sind beim Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar.
(2) Antragsberechtigt sind die ~~Schülerinnen und~~ Schüler.	(2) Antragsberechtigt sind die Schüler.

(3) ~~Der Antrag nach Absatz 1 ist grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nicht fristgemäß ein, werden die Fahrtkosten maximal für zwei Monate rückwirkend ab Antragseingang beim Landkreis übernommen. Schülerspezialverkehr wird frühestens 10 Tage nach Posteingang des Antrages beim Landkreis gewährt.~~	(3) Anträge sind grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Dem Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises für eine ganzjährige Nutzung (Schülerjahreskarte) ist ein aktuelles Passbild beizufügen. Die Ausgabe der Schülerjahreskarte erfolgt an der jeweiligen Schule. Notwendige Fahrtkosten werden maximal für zwei Monate rückwirkend erstattet, maßgeblich ist der Eingang des Antrages beim Landkreis. Schülerspezialverkehr wird frühestens zehn Tage nach Antragseingang gewährt.
(4) Antragsformulare sind beim Landkreis oder bei der besuchten Schule erhältlich.	keine Änderung
(5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung gemäß ~~Abs.~~ 6 eintritt.	(5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung gemäß Absatz 6 eintritt.
(6) Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände im Bewilligungszeitraum, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel ~~und~~ Schulwechsel.	(6) Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände im Bewilligungszeitraum, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel und Wechsel des Beförderungsmittels.
	(7) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerjahreskarte ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.
	(8) Wird eine Schülerjahreskarte im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist diese bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.

§ 15 Fahrkartenbestellung	§ 15 Fahrkartenbestellung
~~(1) Mit der Antragstellung auf Beförderung kann bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gleichzeitig ein Antrag auf Aushändigung einer ermäßigten Jahreskarte (Schülerfahrausweis) mit Vorlage eines Passfotos gestellt werden. Die Ausgabe des Schülerfahrausweises erfolgt an der jeweiligen Schule. Erfolgt die Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrausweises nicht spätestens sechs Wochen vor dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres oder gar nicht, sind die Fahrkarten durch den Anspruchsberechtigen unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen individuell zu erwerben.~~	Absatz 1 wird aufgehoben
~~(2) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerfahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.~~	Absatz 2 wird aufgehoben
~~(3) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.~~	Absatz 3 wird aufgehoben
§ 16 Kostenerstattung	**§ 15 Kostenerstattung**
(1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten entsprechend § 11 der Satzung erstattet.	Keine Änderung

(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller vollständig auszufüllenden Abrechnungsformulars, ~~dass~~ die Bestätigung der Schule oder über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht enthalten muss. Dem Abrechnungsformular sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Originalfahrscheine beizufügen.	(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin vollständig auszufüllenden Abrechnungsformulars, das die Bestätigung der Schule oder über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht enthalten muss. Dem Abrechnungsformular sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die chronologisch sortierten und aufgeklebten Originalfahrscheine beizufügen oder bei Abschluss eines Abonnementvertrages die Kopie des Vertrages sowie entsprechende Zahlungsnachweise vorzulegen.
(3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr bzw. bis zum 1. ~~September~~ eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. ~~Die Abrechnung der Fahrtkosten kann bis zum 01. September eines jeden Jahres längstens jedoch für den Zeitraum des abgelaufenen Schuljahres erfolgen.~~	(3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr bzw. bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Für das abgelaufene Schuljahr sind die Abrechnungsformulare bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
	§ 16 Datenschutz
	(1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Schülerbeförderung werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Schüler sowie deren Personensorgeberechtigten verarbeitet.

Artikel 2

Neufassung der Satzung

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

TOP 11

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-5055/23-I**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	11.05.2023
Kreistag	26.06.2023

Betr.: Errichtung einer Oberschule in Ludwigsfelde

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. in Trägerschaft des Landkreises Teltow-Fläming eine Oberschule mit einer 4- bis 5-Zügigkeit am Standort Ludwigsfelde (Brunnenviertel) zum Schuljahr 2024/2025 zu errichten.

2. Die Verwaltung wird beauftragt,

   - den Antrag auf Genehmigung nach § 104 BbgSchulG bei Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu stellen.
   - die notwendigen Vorbereitungen sowie Planungen für die Errichtung der Oberschule vorzunehmen.

Luckenwalde, den 24.04.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Die derzeitige Entwicklung der Planungsregion NORD, zu der auch die Stadt Ludwigsfelde gehört, bewirkt auch weiterhin ein deutliches Einwohnerwachstum. Die Zuzüge betreffen mittlerweile auch höhere Jahrgangsstufen mit erheblichen Auswirkungen auf die Kapazitäten der Region.

Gemäß § 100 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind die Landkreise Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Zur allgemeinen Errichtung von Schulen besteht gemäß § 104 Absatz 1 BbgSchulG seitens des zuständigen Schulträgers die Berechtigung sowie Verpflichtung, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Ferner muss bei der Errichtung von Schulen die Mindestzügigkeit für wenigstens 5 Jahre ab der Eröffnung gesichert sein (vgl. § 104 Absatz 3 BbgSchulG).

Zur schulischen Grundversorgung mit weiterführenden Schulen gehört mindestens je eine Schulform der Sekundarstufe I (Sek I) nach §§ 20 ff BbgSchulG. Die Sek I beinhaltet die weiterführende Schulen Oberschule, Gesamtschule und Gymnasium und umfasst die Jahrgangsstufe 7 bis 10.

In der Planungsregion NORD existieren 2 Mittelzentren (Ludwigsfelde, Blankenfelde). Es stehen für den Bereich der Sek I in Ludwigsfelde eine Gesamtschule mit GOST sowie ein Gymnasium zur Verfügung. Ferner befinden sich 2 Oberschulen (Großbeeren, Dahlewitz) und ein Gymnasium (Blankenfelde) außerhalb des Mittelzentrums Ludwigsfelde. Die Verteilung der weiterführenden Schulen von mindestens 2 je Mittelzentrum ist folglich gewährleistet.

Die Standorte der weiterführenden Schulen in Ludwigsfelde sind langfristig 3- bis 5-zügig gesichert. Am Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde wird darüber hinaus jährlich eine Leistungs- und Begabtenklasse mit bis zu 28 Schulplätzen angeboten. Die Höchstkapazitäten liegen in der Sek I an dem Gymnasium in Ludwigsfelde aktuell bei 12 Klassen.

Für die Planungsregion NORD wird derzeit davon ausgegangen, dass die Schülerzahlen im Primarbereich in den kommenden Jahren weiter steigen. Die aktuelle Schulentwicklungsplanung 2022–2027 vermutet einen Zuwachs von rund 16 Prozent (+737 Kinder). Auch die Anrainer-Kommunen Zossen (+20 Prozent) und Trebbin (+35 Prozent) könnten davon betroffen sein. Bei der Betrachtung des Schulwahlverhalten wird davon ausgegangen, dass dem Besuch einer wohnortnahen Grundschule auch eine nächstgelegene weiterführende Schule folgt.

In Ludwigsfelde ist bei den Grundschülern die Gesamtschule die am stärksten nachgefragte Schule (rund 30 Prozent). Ihr folgt das Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde (rund 18 Prozent). Ferner besuchen rund 5 Prozent der Grundschulkinder die Gesamtschule in Dabendorf. In der Planungsregion NORD wechseln insgesamt rund 39 Prozent der Kinder von Grundschulen an weiterführende Schulen außerhalb des Landkreises. Insofern verliert der Landkreis etwa ein Drittel seiner Schülerschaft im Hinblick auf die Beschulung.

In der Sek I werden für die Schulen in Ludwigsfelde in den kommenden Jahren bis zu 1.300 Schülerinnen und Schüler (SuS) erwartet. Auch in der Stadt Zossen sind für die Sek I mehr als 900 SuS zu erwarten. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird hingegen ein leichter Rückgang der besetzten Schülerplätze prognostiziert.

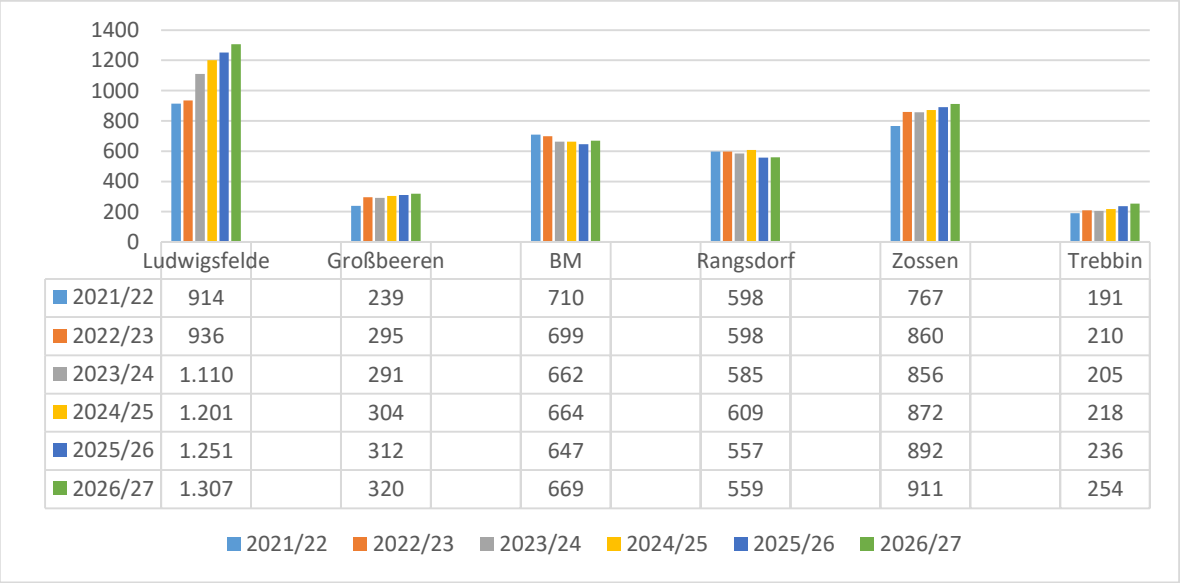

Abbildung 1: SuS in der Sek I in NORD (2021/2022 – 2026/2027)

Die Höchstkapazitäten in der Stadt Ludwigsfelde liegen in der Sek I derzeit bei maximal 28 Klassen (Gymnasium Ludwigsfelde 12 Klassen sowie Gesamtschule Ludwigsfelde 16 Klassen). Bei Betrachtung der Schülerzahlen bzw. der Anzahl der Klassen (vgl. Tabelle 1) genügen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Schuljahr 2022/2023 die bestehenden Kapazitäten nicht mehr dem Bedarf an Schulplätzen.

Schuljahr	SuS	Klassen
2021/22	914	33,9
2022/23	936	34,7
2023/24	1110	40,6
2024/25	1201	44,1
2025/26	1251	46,0
2026/27	1307	48,1

Tabelle 1: Entwicklung der SuS und Klassen in Ludwigsfelde (2021/2022 – 2026/2027)

Im Zuge der Errichtung der Gesamtschule in Ludwigfelde wurde die Gottlieb-Daimler-Oberschule aufgelöst. Im Mittelzentrum Ludwigsfelde existiert keine weitere Oberschule. Infolge der baulichen Entwicklung stehen in Ludwigsfelde keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung. Dadurch ist die Grundversorgung nicht mehr gewährleistet.

Die Oberschulen der Anrainerkommunen der benachbarten Umgebung weisen ebenfalls zum Teil erhöhte Kapazitätsengpässe auf und sind nicht in der Lage, den Bedarf an Schulplätzen an Schulen in Ludwigsfelde genügend zu decken.

Insofern besteht die dringende Notwendigkeit, zusätzliche Schulplätze in der Sek I in der Stadt Ludwigsfelde zu schaffen.

Für eine langfristige Bereitstellung von ausreichenden Kapazitäten ist die Errichtung einer 4- bis 5-zügigen Oberschule erforderlich.

	Zügigkeit	vierzügig	fünfzügig
		Soll	Soll
	Klassen	16	20
	SuS	400 bis 480	500 bis 600
		m²	m²
AU	Allgemeiner Unterricht	1520	1900
FR	Fachräume	1020	1020
GGF	Gemeinschafts- und Ganztagsflächen	775	945
VLK	Verwaltung/Lehrkräfte/Koordination	325	330
WF	Wirtschaftsflächen	185	185
Summe		**3825**	**4380**
AAL	Außenanlagen	2400	3000
SH/A	Sporthalle und Außensportflächen	6758	6958
Summe		**9158**	**9958**

Tabelle 2: Musterflächenempfehlung des MBJS für eine 4- bis 5-zügige Oberschule

Anlagen:

Betrachtungen der Planungsregion NORD in Vorbereitung der Errichtung einer Oberschule in Ludwigsfelde

TOP 11

Betrachtung der Planungsregion NORD in Vorbereitung der Errichtung einer Oberschule in Ludwigsfelde

(Stand: März 2023)

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Inhaltsverzeichnis

1 Methodik 3
2 Anlass 3
3 Schulrechtliche Ausgangslage 3
4 Schulentwicklungsplanerische Ausgangslage 4
4.1 Bedürfnis 4
4.2 Anforderungen an einen geordneten Schulbetrieb 4
4.2.1 Primarstufe 4
4.2.2 Schulwahlverhalten 4
4.2.3 Sekundarstufe I 6
5 Ergebnis aus schulplanerischer Sicht 8
6 Anhang: Vorausschau der betrachteten Schulen 9
6.1 Oberschule Dahlewitz 9
6.2 Oberschule mit Grundschulanteil Großbeeren 10
6.3 Oberschule Rangsdorf 11
6.4 Oberschule Trebbin 12
6.5 Oberschule Wünsdorf 13
6.6 Gesamtschule Ludwigsfelde 14
6.7 Gesamtschule Zossen 15
Abbildungsverzeichnis 16
Tabellenverzeichnis 16
Abkürzungsverzeichnis 17

1 Methodik

Die SuS der Primarstufe basieren auf den Daten der Schuldatenerhebung zum Schuljahr 2022/2023 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Zahlen der Jahrgangstufe 7 stammen aus dem aktuellen Ü7- Verfahren für das Schuljahr 2022/2023 vom MBJS mittels der Datenplattform ZENSOS.

Die Vorausschätzungen für die weiterführenden Schulen sind daraus abgeleitet und mittels Durchgangsquotenverfahren[1] berechnet. Für die Vorausschau wurde nicht nur der Wert des Jahrgangswechsels herangezogen, sondern eine Übergangsquote aus den letzten 5 Jahrgangswechseln ermittelt. Wiederholungen und Schulwechsel wurden darin vernachlässigt. Für die Berechnungen wurde unterstellt, dass die regionale Übergangsquote von Jahrgangsstufe 6 zu 7 in Folgejahren gleichbleibt und die Abgänge jährlich hochwachsen.

Weil nicht alle Grundschulkinder die AHR-Empfehlung erhalten, wird nur die Sekundarstufe I (Sek I) an Ober- und Gesamtschulen betrachtet.

2 Anlass

Die derzeitige Entwicklung der Planungsregion Ludwigsfelde bewirkt auch weiterhin ein deutliches Einwohnerwachstum. Die Zuzüge betreffen mittlerweile auch höhere Jahrgangsstufen mit erheblichen Auswirkungen auf die Kapazitäten der Region. Vor diesem Hintergrund wird die Planungsregion NORD – insbesondere die Stadt Ludwigsfelde, die Gemeinden Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow und Rangsdorf sowie die Anrainer-Kommunen Trebbin und Zossen – betrachtet. Im Fokus der Betrachtungen liegt die Darstellung der perspektiven Situation der Sek I und der möglichen Erforderlichkeit einer zusätzlichen weiterführenden Schule in Ludwigsfelde.

3 Schulrechtliche Ausgangslage

Die gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung bildet der § 102 BbgSchulG. Hiernach besteht die Verpflichtung, alle 5 Jahre Schulentwicklungspläne fortzuschreiben. Schulentwicklungsplanungen sind aber auch unabhängig von ihrer Periodizität fortzuschreiben, wenn sich rechtliche oder tatsächliche Grundlagen geändert haben (vgl. § 102 Absatz 3 BbgSchulG).

Ein wesentlicher rechtlicher Fortschreibungsgrund ist die Veränderung der einzelfallbezogenen Rechtslage, wie z. B. die Errichtung einer Schule. Sie hat Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung. In dem Fall besteht ein Anpassungsgebot.

Zur allgemeinen Errichtung von Schulen besteht gemäß § 104 Absatz 1 BbgSchulG seitens des zuständigen Schulträgers die Berechtigung sowie Verpflichtung, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Ferner muss bei der Errichtung von Schulen die Mindestzügigkeit für wenigstens 5 Jahre ab der Eröffnung gesichert sein.

[1] Bei diesem Verfahren wird von Übergängen einer einmal zum Stichtag eingeschulten Schülergruppe von einer Jahrgangsstufe zur nächsten ausgegangen.

4 Schulentwicklungsplanerische Ausgangslage

4.1 Bedürfnis

Zur schulischen Grundversorgung mit weiterführenden Schulen gehört mindestens je eine Schulform der Sek I nach §§ 20 ff BbgSchulG. Die Sek I beinhaltet die weiterführende Schulen Oberschule, Gesamtschule und Gymnasium und umfasst die Jahrgangsstufe 7 bis 10. Sie vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung.

In der Planungsregion NORD existieren 2 Mittelzentren (Ludwigsfelde, Blankenfelde). Es stehen für den Bereich der Sek I in Ludwigsfelde eine Gesamtschule mit GOST sowie ein Gymnasium zur Verfügung. Ferner befinden sich 2 Oberschulen (Großbeeren, Dahlewitz) und ein Gymnasium (Blankenfelde) außerhalb des Mittelzentrums Ludwigsfelde. Die Verteilung der weiterführenden Schulen von mindestens 2 je Mittelzentrum ist folglich gewährleistet.

Die Standorte der weiterführenden Schulen in Ludwigsfelde sind langfristig 3- bis 5-zügig gesichert. Am Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde wird darüber hinaus jährlich eine Leistungs- und Begabtenklasse mit bis zu 28 Schulplätzen angeboten. Die Höchstkapazitäten liegen in der Sekundarstufe I an dem Gymnasium in Ludwigsfelde aktuell bei 12 Klassen.

4.2 Anforderungen an einen geordneten Schulbetrieb

Zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebes müssen Schulen im Sinne der erforderlichen Mindestzügigkeit mindestens zweizügig organisiert sein (vgl. § 103 Absatz 1 BbgSchulG). Die zulässige Bandbreite für die Klassenfrequenz ist 20 bis 28 Schülerinnen und Schüler (SuS). Der Frequenzrichtwert für die Sek I beträgt an Oberschulen 25 bzw. an Gymnasien und Gesamtschulen 27. (vgl. §§ 103 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1, 104 Absatz 3 BbgSchulG i. V. m. VV-Unterrichtsorganisation)

Maßgeblich für die Prognose sind die SuS zum Zeitpunkt der angestrebten Eröffnung der Schule.

4.2.1 Primarstufe

Für die Planungsregion NORD wird derzeit davon ausgegangen, dass die SuS in den kommenden Jahren weiter steigen. Die aktuelle Schulentwicklungsplanung 2022–2027 vermutet einen Zuwachs von rund 16 Prozent (+737 Kinder). Auch die Anrainer-Kommunen Zossen (+ rund 20 Prozent) und Trebbin (+ rund 35 Prozent) könnten davon betroffen sein.

4.2.2 Schulwahlverhalten

Für den Umgang mit den Auswirkungen der steigenden Schülerzahlen ist das Wahlverhalten der Sorgeberechtigten ein großer unbekannter Faktor. Bei der Betrachtung des Schulwahlverhalten wird davon ausgegangen, dass dem Besuch einer wohnortnahen Grundschule auch eine nächstgelegene weiterführende Schule folgt. Bezogen auf die Planungsregion NORD zeigt sich für den Entwicklungszeitraum 2017/2018 bis 2022/2023 im Durchschnitt folgendes Bild.

In Ludwigsfelde ist bei den Grundschülern die Gesamtschule die am stärksten nachgefragte Schule (rund 30 Prozent). Ihr folgt das Gymnasium Ludwigsfelde (rund 18 Prozent). Ferner besuchen rund 5 Prozent der Grundschulkinder die Gesamtschule Dabendorf.

Von den Kindern aus der Gemeinde Großbeeren verbleiben rund 36 Prozent an der Otfried-Preußler-Schule. Des Weiteren besuchen jeweils rund 2 Prozent das Gymnasium Ludwigsfelde sowie das Gymnasium Blankenfelde.

In Blankenfelde-Mahlow wird das Gymnasium Blankenfelde mit rund 29 Prozent am stärksten von den Grundschulkindern angewählt. Zudem ist die Oberschule Dahlewitz mit rund 18 Prozent sehr gefragt. Trotz der Entfernung wird auch die Gesamtschule Dabendorf von rund 11 Prozent der Kinder aus Blankenfelde-Mahlow besucht. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass das Gymnasium (rund 9 Prozent) und die Oberschule (rund 7 Prozent) weniger nachgefragt sind. Ferner besuchen rund 8 Prozent der Grundschulkinder die Oberschul-Teil in Großbeeren.

Die Kinder aus den Grundschulen in Rangsdorf wechseln mit rund 45 Prozent an das Gymnasium. Die Oberschule Rangsdorf wird von rund 30 Prozent der Grundschulkinder angewählt. Zudem besuchen rund 12 Prozent der Kinder die Gesamtschule Dabendorf. Das Gymnasium Blankenfelde wird außerdem von rund 4 Prozent der Schülerschaft nachgefragt.

In der nachfolgenden Grafik wird das Anwahlverhalten im Zeitraum der Schuljahre 2017/2018 bis 2022/2023 für die Planungsregion NORD zusammenfassend dargestellt.

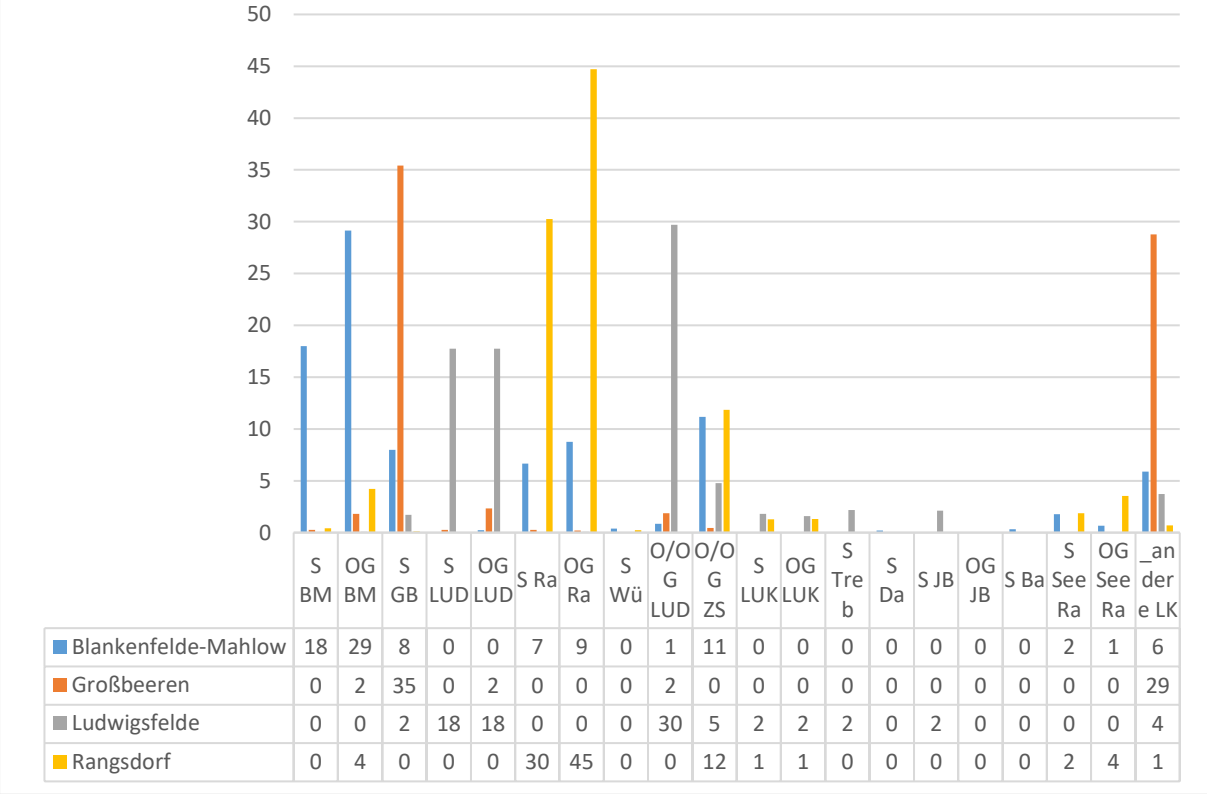

	S BM	OG BM	S GB	S LUD	OG LUD	S Ra	OG Ra	S Wü	O/OG LUD	O/OG ZS	S LUK	OG LUK	S Treb	S Da	S JB	OG JB	S Ba	S SeeRa	OG SeeRa	_andere LK
Blankenfelde-Mahlow	18	29	8	0	0	7	9	0	1	11	0	0	0	0	0	0	0	2	1	6
Großbeeren	0	2	35	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	29
Ludwigsfelde	0	0	2	18	18	0	0	0	30	5	2	2	2	0	2	0	0	0	0	4
Rangsdorf	0	4	0	0	0	30	45	0	0	12	1	1	0	0	0	0	0	2	4	1

Abbildung 1: durchschnittliches Anwahlverhalten von 2017/2018 bis 2022/2023 in der Planungsregion NORD (in Prozent)

Aus der Gemeinde Am Mellensee wechseln rund 32 Prozent der Grundschulkinder an das Gymnasium Luckenwalde. Dem folgt die Oberschule Luckenwalde (28 Prozent). Ferner wählen rund 25 Prozent die Gesamtschule Dabendorf an. Des Weiteren besuchen rund 23 Prozent der Schülerschaft im aktuellen Schuljahr die Oberschule Baruth.

Ungefähr 48 Prozent der Grundschulkinder aus der Stadt Zossen fragen die Gesamtschule Dabendorf nach. Zudem besuchen rund 13 Prozent die Oberschule Wünsdorf. Auch das Gymnasium in Rangsdorf wird mit rund 10 Prozent von den Kindern aus Zossen angewählt.

Kinder der Grundschulen in Trebbin wechseln mit rund 73 Prozent an die Oberschule vor Ort. Außerdem werden die Gesamtschule Ludwigsfelde sowie das Gymnasium Luckenwalde zu jeweils 19 Prozent angewählt. Kinder aus Trebbin besuchen mit rund 16 Prozent ferner das Gymnasium Ludwigsfelde.

In der nachfolgenden Grafik wird das durchschnittliche Anwahlverhalten im Zeitraum der Schuljahren 2017/2018 bis 2022/2023 für die Kommunen Am Mellensee, Zossen und Trebbin zusammenfassend dargestellt.

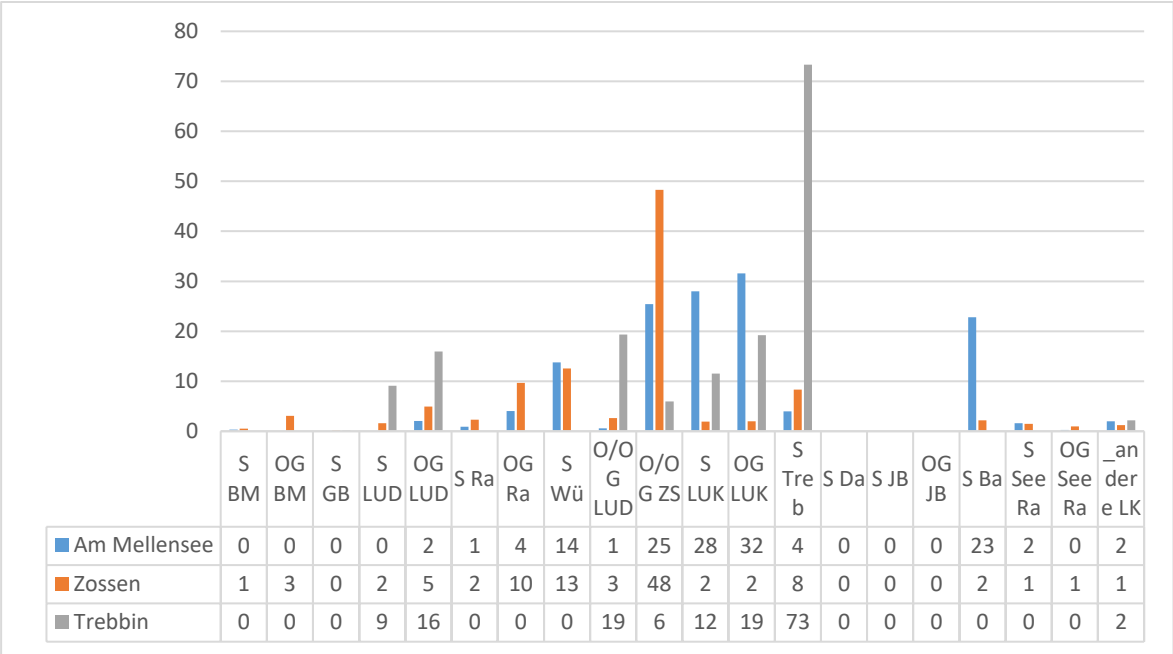

	S BM	OG BM	S GB	S LUD	OG LUD	S Ra	OG Ra	S Wü	O/OG LUD	O/OG ZS	S LUK	OG LUK	S Treb	S Da	S JB	OG JB	S Ba	S See Ra	OG See Ra	_ander e LK
Am Mellensee	0	0	0	0	2	1	4	14	1	25	28	32	4	0	0	0	23	2	0	2
Zossen	1	3	0	2	5	2	10	13	3	48	2	2	8	0	0	0	2	1	1	1
Trebbin	0	0	0	9	16	0	0	0	19	6	12	19	73	0	0	0	0	0	0	2

Abbildung 2: durchschnittliches Anwahlverhalten von 2017/2018 bis 2022/2023 in den Kommunen Am Mellensee, Zossen und Trebbin (in Prozent)

In der Planungsregion NORD wechseln insgesamt rund 39 Prozent der Grundschulkinder an weiterführende Schulen außerhalb des Landkreises. Insofern verliert der Landkreis etwa ein Drittel seiner Schülerschaft der Planungsregion NORD im Hinblick auf die Beschulung. Der überwiegende Anteil derer betrifft die Städte Treuenbrietzen und Teltow im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Aber auch die Städte Potsdam und Luckau (Landkreis Dahme-Spreewald) beschulen Grundschulkinder aus Teltow-Fläming.

4.2.3 Sekundarstufe I

Bei der Betrachtung der zukünftigen Entwicklung der Schülerzahlen in der Sek I in den Kommunen Ludwigsfelde, Großbeeren, Zossen sowie Trebbin zeigt sich für den Zeitraum vom Schuljahr 2021/2022 bis 2026/2027 tendenziell ein Anstieg der Schülerzahlen.

Für die Schulen in Ludwigsfelde werden in den kommenden Jahren bis zu 1.300 SuS erwartet. Auch in der Stadt Zossen sind für die Sek I mehr als 900 SuS zu erwarten. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird hingegen mit rund 670 besetzten Schülerplätze ein leichter Rückgang prognostiziert.

Auch in der Gemeinde Rangsdorf zeigt sich für die kommenden 5 Jahre eine tendenziell leicht sinkende Entwicklung der Schülerzahlen. Dennoch ist in Rangsdorf weiterhin von einer Anzahl von über 500 SuS auszugehen.

Die Kommunen Großbeeren und Trebbin verzeichnen hingegen einen Anstieg der Schülerzahlen. Hier sind in der Anzahl ungefähr zwischen 200 und 330 SuS in der Sek I zu erwarten.

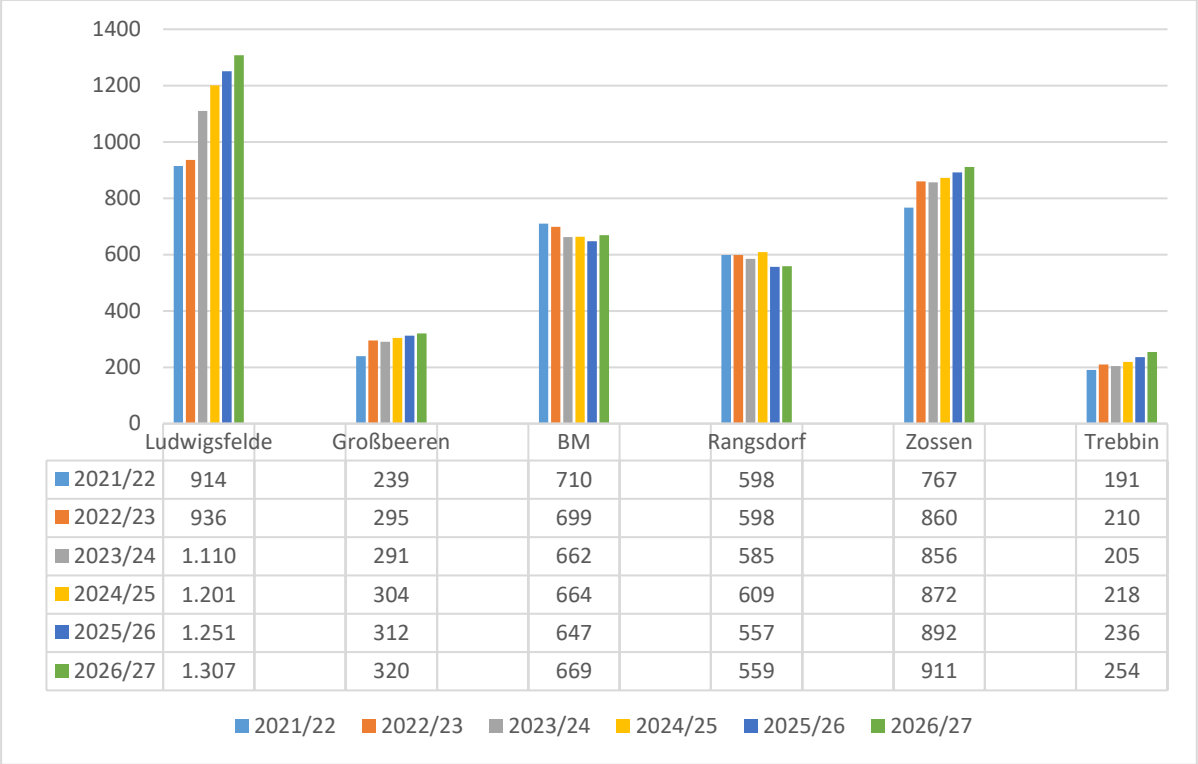

Abbildung 3: SuS in der Sek I in der Planungsregion NORD (2021/2022–2026/2027)

Im Hinblick auf die Anzahl der Klassen in der Sek I in der Stadt Ludwigsfelde zeigt außerdem die folgende Tabelle 1 einen Anstieg in den kommenden 5 Jahren.

Schuljahr	SuS	Klassen
2021/22	914	33,9
2022/23	936	34,7
2023/24	1110	40,6
2024/25	1201	44,1
2025/26	1251	46,0
2026/27	1307	48,1

Tabelle 1: Entwicklung der Schülerzahlen und Klassen der Sek I in Ludwigsfelde (2021/2022–2026/2027)

5 Ergebnis aus schulplanerischer Sicht

Die Höchstkapazitäten in der Stadt Ludwigsfelde liegen in der Sek I derzeit bei maximal 28 Klassen (Gymnasium Ludwigsfelde 12 Klassen, Gesamtschule Ludwigsfelde 16 Klassen). Bei Betrachtung der Schülerzahlen bzw. der Anzahl der Klassen (vgl. Tabelle 1) genügen die bestehenden Kapazitäten bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Schuljahr 2022/2023 nicht mehr dem Bedarf an Schulplätzen.

Im Zuge der Errichtung der Gesamtschule Ludwigfelde wurde die Gottlieb-Daimler-Oberschule aufgelöst. Im Mittelzentrum Ludwigsfelde existiert keine weitere Oberschule. Infolge der baulichen Entwicklung stehen in Ludwigsfelde keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung. Dadurch ist die Grundversorgung dort nicht mehr gewährleistet.

Die Oberschulen der Anrainerkommunen der benachbarten Umgebung weisen zum Teil ebenfalls erhöhte Kapazitätsengpässe auf und sind nicht in der Lage, den Bedarf an Schulplätzen für Ludwigsfelde genügend zu decken.

Insofern besteht die dringende Notwendigkeit, zusätzliche Schulplätze in der Sek I für die Stadt Ludwigsfelde zu schaffen.

Für eine langfristige Bereitstellung von ausreichenden Kapazitäten ist die Errichtung einer 4- bis 5-zügigen Oberschule erforderlich.

	Zügigkeit	vierzügig	fünfzügig
		Soll	Soll
	Klassen	16	20
	SuS	400 bis 480	500 bis 600
		m²	m²
AU	Allgemeiner Unterricht	1520	1900
FR	Fachräume	1020	1020
GGF	Gemeinschafts- und Ganztagsflächen	775	945
VLK	Verwaltung/Lehrkräfte/Koordination	325	330
WF	Wirtschaftsflächen	185	185
Summe		**3825**	**4380**
AAL	Außenanlagen	2400	3000
SH/A	Sporthalle und Außensportflächen	6758	6958
Summe		**9158**	**9958**

Tabelle 2: Musterflächenempfehlung des MBJS für eine 4- bis 5-zügige Oberschule

Ein Errichtungsbeschluss für eine weiterführende Schule gilt als ein wesentlicher Fortschreibungsgrund mit einem Anpassungsgebot hinsichtlich der aktuellen Schulentwicklungsplanung. Der Landkreis hat in seiner aktuellen Schulentwicklungsplanung (2022–2027) bereits auf die Notwendigkeit einer 3- bis 5-zügigen Oberschule für die Grundversorgung an Sek I-Schulplätzen ab dem Schuljahr 2024/2025 aufmerksam gemacht (vgl. Seite 98). Insofern wurde der Landkreis dem Anpassungsgebot bereits gerecht. Die Notwendigkeit zur Teil-Änderung der Schulentwicklungsplanung zum Zwecke der Errichtung einer Oberschule in Ludwigsfelde liegt somit nicht vor.

6 Anhang: Vorausschau der betrachteten Schulen

6.1 Oberschule Dahlewitz

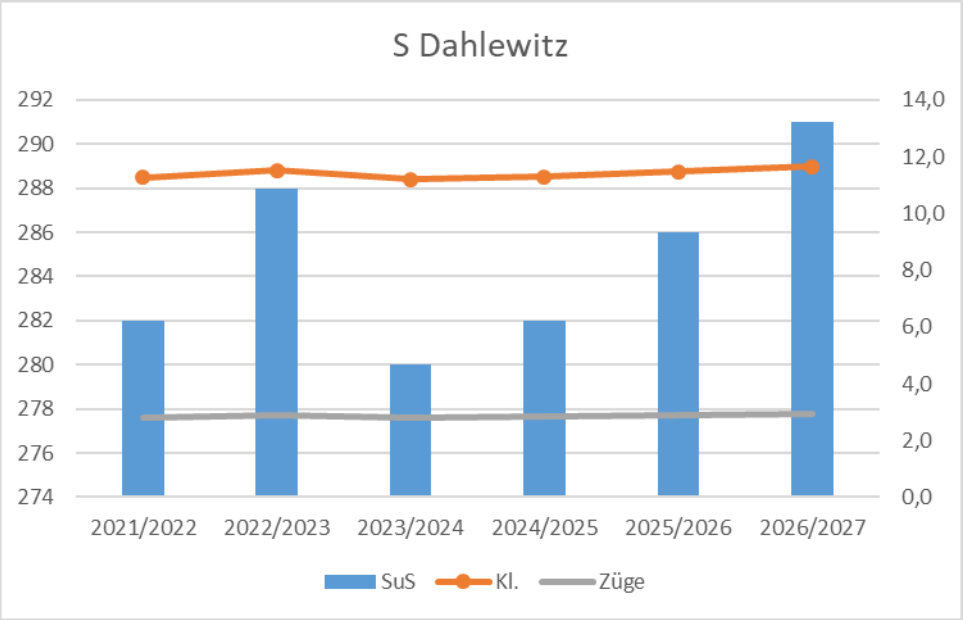

Abbildung 4: Oberschule Dahlewitz: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022–2026/2027)

Zum Schuljahr 2021/2022 wies die Oberschule Dahlewitz eine Höchstkapazität von 12 Klassen aus (vgl. aktuelle SEP 2022–2027). Diese sind bereits im Schuljahr 2022/2023 nahezu erschöpft. Für die folgenden Schuljahre zeigt sich ein nahezu gleichbleibender Trend bei den zu erwartenden Schülerzahlen.

Unabhängig davon besteht die Notwendigkeit, langfristig die verfügbaren Kapazitäten an dieser Schule zu erweitern.

	Jgst. 7		Jgst. 8		Jgst. 9		Jgst. 10		Gesamt	
Schuljahr	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2021/2022	69	2,8	70	2,8	78	3,1	65	2,6	282	11,3
2022/2023	69	2,8	69	2,8	73	2,9	77	3,1	288	11,5
2023/2024	71	2,9	70	2,8	69	2,8	70	2,8	280	11,2
2024/2025	72	2,9	71	2,9	70	2,8	69	2,8	282	11,3
2025/2026	73	2,9	72	2,9	71	2,9	70	2,8	286	11,5
2026/2027	75	3,0	73	2,9	72	2,9	71	2,9	291	11,7

Tabelle 3: Oberschule Dahlewitz: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022–2026/2027)

6.2 Oberschule mit Grundschulanteil Großbeeren

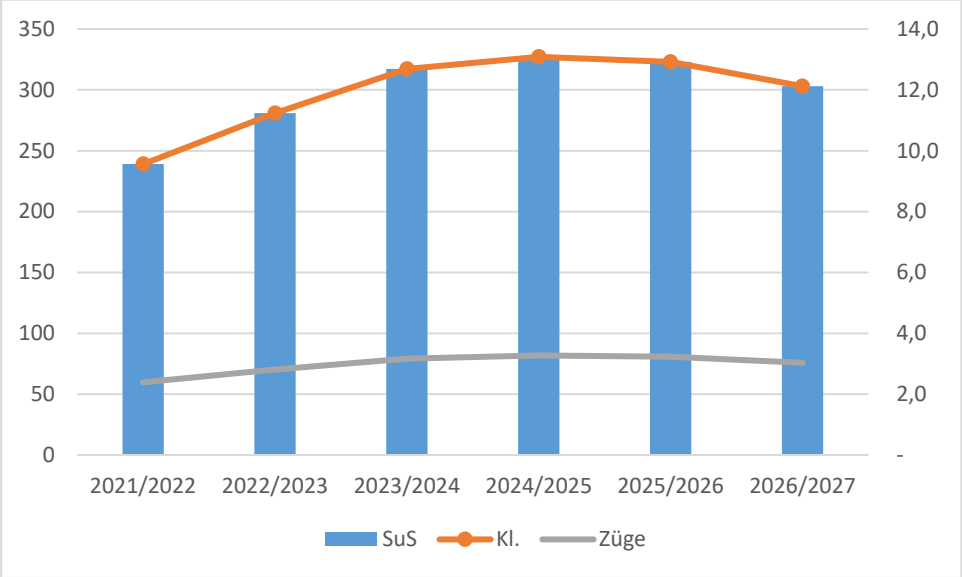

Abbildung 5: Ottfried-Preußler-Schule Großbeeren: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022–2026/2027)

Die Höchstkapazität der Ottfried-Preußler-Schule Großbeeren lag im Schuljahr 2021/2022 in der Sek I bei 8 Klassen (vgl. aktuelle SEP 2022–2027). Diese waren bereits in dem besagten Schuljahr erschöpft. Für die folgenden 5 Schuljahre ist zudem ein Anstieg der Schülerzahlen erkennbar. Somit werden zukünftig 4 bis 5 weitere Klassen erforderlich sein. Insofern zeigt sich das dringende Erfordernis zur Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten an dieser Schule.

	Jgst. 7		Jgst. 8		Jgst. 9		Jgst. 10		Gesamt	
Schuljahr	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2021/2022	73	2,9	66	2,6	50	2,0	50	2,0	239	9,6
2022/2023	92	3,7	73	2,9	66	2,6	50	2,0	281	11,2
2023/2024	86	3,4	92	3,7	73	2,9	66	2,6	317	12,7
2024/2025	76	3,0	86	3,4	92	3,7	73	2,9	327	13,1
2025/2026	69	2,8	76	3,0	86	3,4	92	3,7	323	12,9
2026/2027	72	2,9	69	2,8	76	3,0	86	3,4	303	12,1

Tabelle 4: Ottfried-Preußler-Schule Großbeeren: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022–2026/2027)

6.3 Oberschule Rangsdorf

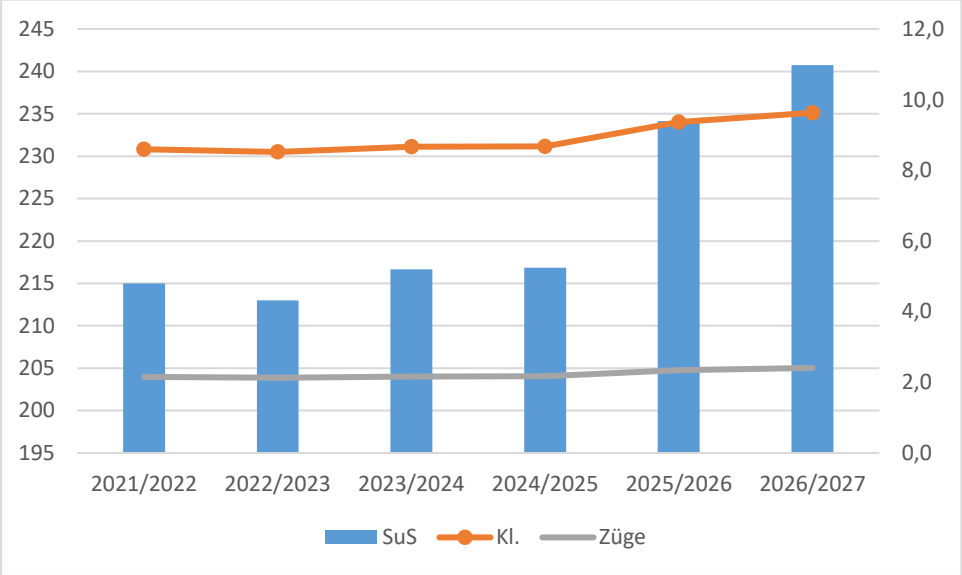

Abbildung 6: Oberschule Rangsdorf: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022–2026/2027)

Zum Schuljahr 2021/2022 wies die Oberschule Rangsdorf eine Höchstkapazität von 8 Klassen aus. Diese sind auch im aktuellen Schuljahr 2022/2023 bereits erschöpft. Entsprechend der Prognose für die kommenden 5 Jahre zeigt sich ein leichter Anstieg der Schülerzahlen. Insofern ist ersichtlich, dass die Kapazitäten ausgereizt sind. Folglich besteht an dieser Schule langfristig die Notwendigkeit, 1 bis 2 Klassen mehr zu eröffnen.

	Jgst. 7		Jgst. 8		Jgst. 9		Jgst. 10		Gesamt	
Schuljahr	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2021/2022	50	2,0	55	2,2	55	2,2	55	2,2	215	8,6
2022/2023	51	2,0	53	2,1	54	2,2	55	2,2	213	8,5
2023/2024	59	2,3	53	2,1	50	2,0	55	2,2	217	8,7
2024/2025	55	2,2	59	2,3	53	2,1	50	2,0	217	8,7
2025/2026	67	2,7	55	2,2	59	2,3	53	2,1	234	9,4
2026/2027	60	2,4	67	2,7	55	2,2	59	2,3	241	9,6

Tabelle 5: Oberschule Rangsdorf: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022–2026/2027)

6.4 Oberschule Trebbin

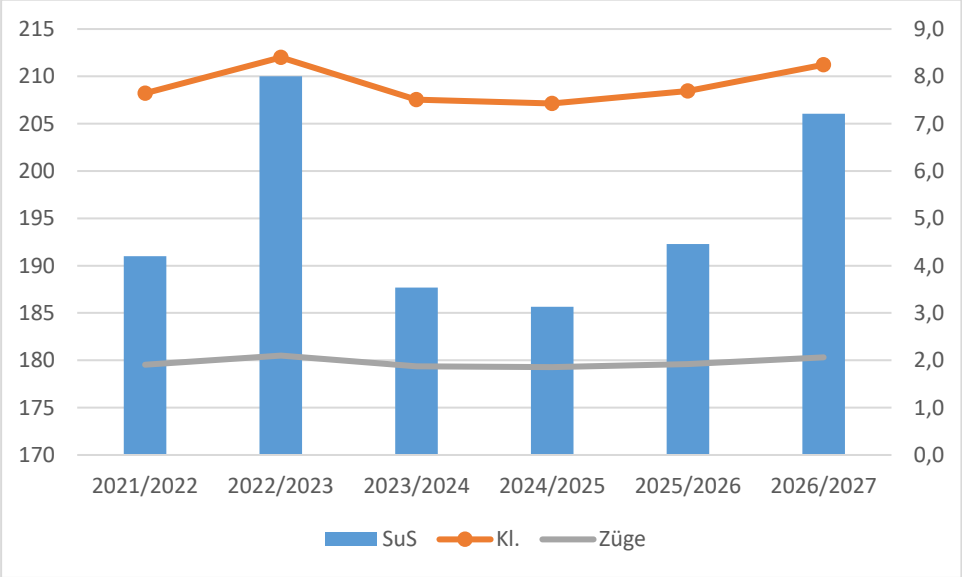

Abbildung 7: Oberschule Trebbin: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022–2026/2027)

Die Höchstkapazität der Oberschule Trebbin lag zum Schuljahr 2021/2022 bei 8 Klassen. Bei Betrachtung des Schuljahres 2022/2023 ist erkennbar, dass die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind. Auch für die Folgejahre zeigt sich nur eine minimale Verbesserung der Umstände. Langfristig wird insofern aus schulentwicklungsplanerischer Sicht empfohlen, Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten einzuleiten.

	Jgst. 7		Jgst. 8		Jgst. 9		Jgst. 10		Gesamt	
Schuljahr	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2021/2022	50	2,0	46	1,8	53	2,1	42	1,7	191	7,6
2022/2023	51	2,0	66	2,6	51	2,0	42	1,7	210	8,4
2023/2024	43	1,7	49	2,0	50	2,0	46	1,8	188	7,5
2024/2025	44	1,8	43	1,7	49	2,0	50	2,0	186	7,4
2025/2026	57	2,3	44	1,8	43	1,7	49	2,0	192	7,7
2026/2027	63	2,5	57	2,3	44	1,8	43	1,7	206	8,2

Tabelle 6: Oberschule Trebbin: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022–2026/2027)

6.5 Oberschule Wünsdorf

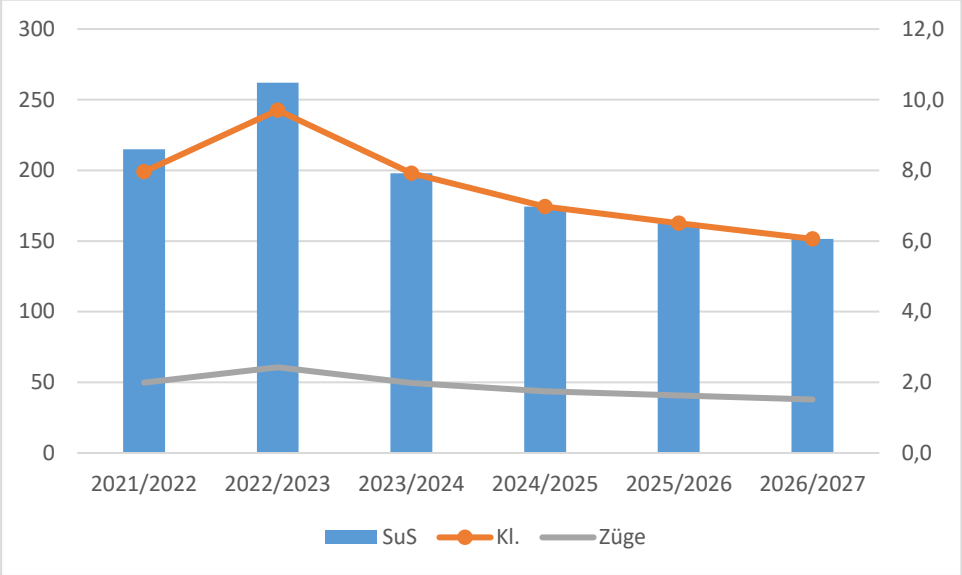

Abbildung 8: Oberschule Wünsdorf: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022–2026/2027)

Zum Schuljahr 2021/2023 wies die Oberschule Wünsdorf eine Höchstkapazität von 10 Klassen aus. Im aktuellen Schuljahr 2022/2023 ist erkennbar, dass die belegten Schulplätze bereits die vorhandenen Kapazitäten ausschöpfen. Für die Folgejahre zeigt sich ein geringfügiger Rückgang der Schülerzahlen. Insofern entsprechen die vorhandenen Kapazitäten dem derzeitigen Bedarf an Schulplätzen.

	Jgst. 7		Jgst. 8		Jgst. 9		Jgst. 10		Gesamt	
Schuljahr	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2021/2022	51	1,9	61	2,3	65	2,4	38	1,4	215	8,0
2022/2023	65	2,4	56	2,1	94	3,5	47	1,7	262	9,7
2023/2024	35	1,4	51	2,0	51	2,0	61	2,4	198	7,9
2024/2025	37	1,5	35	1,4	51	2,0	51	2,0	174	7,0
2025/2026	39	1,6	37	1,5	35	1,4	51	2,0	163	6,5
2026/2027	40	1,6	39	1,6	37	1,5	35	1,4	151	6,1

Tabelle 7: Oberschule Wünsdorf: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022–2026/2027)

6.6 Gesamtschule Ludwigsfelde

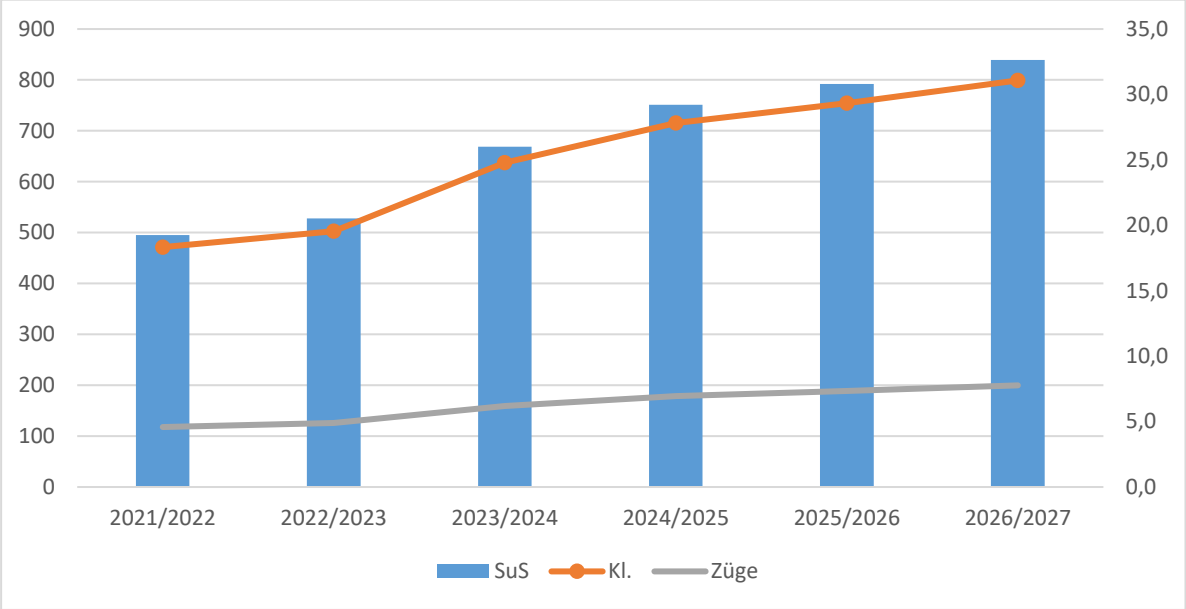

Abbildung 9: Gesamtschule Ludwigsfelde: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022–2026/2027)

Die Gesamtschule Ludwigsfelde wies zum Schuljahr 2021/2022 in der Sek I eine Höchstkapazität von 16 Klassen aus. Bereits für dieses Schuljahr ist erkennbar, dass die Kapazitäten nicht mehr dem vorherrschenden Bedarf an Schulplätzen gerecht werden und ausgereizt sind. Auch bei der Betrachtung der kommenden 5 Schuljahre zeigt sich, dass die Schülerzahlen weiter steigen. Insofern besteht das dringende Erfordernis, die Kapazitäten langfristig zu erweitern. Aufgrund der deutlich unzureichenden Kapazitäten ist die Errichtung einer 4- bis 5-zügigen Oberschule aus schulentwicklungsplanerischer Sicht notwendig.

	Jgst. 7		Jgst. 8		Jgst. 9		Jgst. 10		Gesamt	
Schuljahr	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	**SuS**	**Kl.**
2021/2022	153	5,7	127	4,7	113	4,2	102	3,8	**495**	**18,3**
2022/2023	129	4,8	169	6,3	124	4,6	106	3,9	**528**	**19,6**
2023/2024	212	7,9	177	6,6	153	5,7	127	4,7	**669**	**24,8**
2024/2025	209	7,7	212	7,9	177	6,6	153	5,7	**751**	**27,8**
2025/2026	194	7,2	209	7,7	212	7,9	177	6,6	**792**	**29,3**
2026/2027	224	8,3	194	7,2	209	7,7	212	7,9	**839**	**31,1**

Tabelle 8: Gesamtschule Ludwigsfelde: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022–2026/2027)

6.7 Gesamtschule Zossen

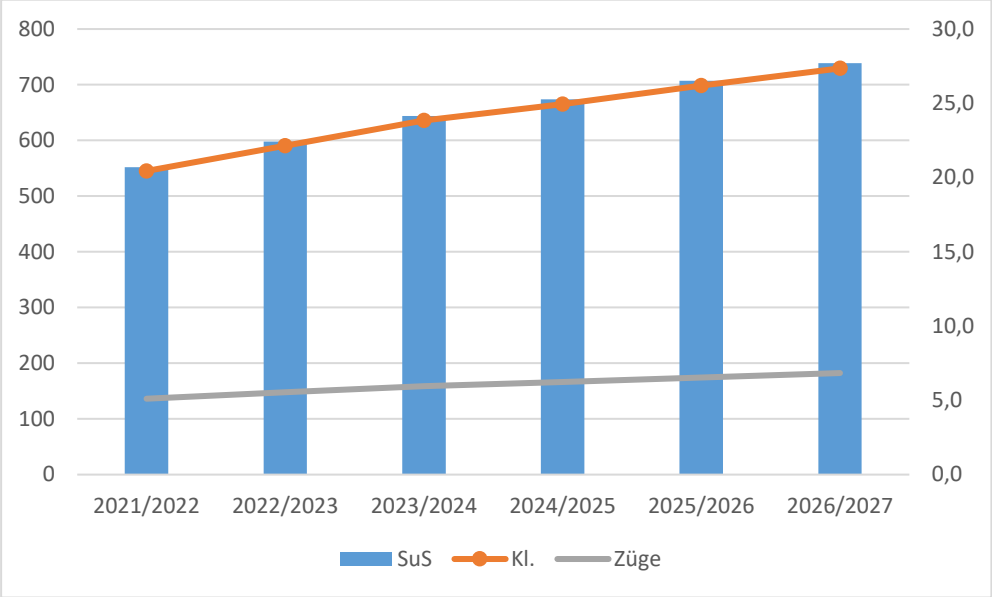

Abbildung 10: Gesamtschule Dabendorf: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022–2026/2027)

Die Gesamtschule Dabendorf wies zum Schuljahr 2021/2022 eine Höchstkapazität von 29 Klassen auf. Aufgrund der Zweizügigkeit in der Sek II ist anzunehmen, dass in der Sek I eine Höchstkapazität von 23 Klassen vorliegt. Bei der Betrachtung des Schuljahres 2022/2023 ist ersichtlich, dass diese Kapazitäten nahezu erschöpft sind. Bis zum Schuljahr 2026/2027 ist anzunehmen, dass der Bedarf nicht mit den vorhandenen Kapazitäten gedeckt werden kann. Es zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Schülerzahlen. Insofern liegt die dringende Notwendigkeit vor, schnellstmöglich die Kapazitäten an dieser Schule zu erweitern.

	Jgst. 7		Jgst. 8		Jgst. 9		Jgst. 10		Gesamt	
Schuljahr	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2021/2022	160	5,9	148	5,5	122	4,5	122	4,5	552	20,4
2022/2023	170	6,3	164	6,1	148	5,5	116	4,3	598	22,1
2023/2024	178	6,6	158	5,9	160	5,9	148	5,5	644	23,8
2024/2025	178	6,6	178	6,6	158	5,9	160	5,9	674	25,0
2025/2026	193	7,2	178	6,6	178	6,6	158	5,9	707	26,2
2026/2027	189	7,0	193	7,2	178	6,6	178	6,6	738	27,4

Tabelle 9: Gesamtschule Dabendorf: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022–2026/2027)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: durchschnittliches Anwahlverhalten in %von 2017/2018 bis 2022/2023 in NORD 5
Abbildung 2: durchschnittliches Anwahlverhalten von 2017/2018 bis 2022/2023 in % (A. Mel., Zs., Treb.) 6
Abbildung 3: SuS in der Sek I (2021/2022 - 2026/2027) 7
Abbildung 4: Oberschule „Herbert Tschäpe“ Dahlewitz: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022 - 2026/2027) 9
Abbildung 5: Ottfried-Preußler-Schule Großbeeren: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022 - 2026/2027) 10
Abbildung 6: Oberschule Rangsdorf: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022 - 2026/2027) 11
Abbildung 7: Oberschule Trebbin: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022 - 2026/2027) 12
Abbildung 8: Comenius-Oberschule Wünsdorf: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022 - 2026/2027) 13
Abbildung 9: Gottlieb-Daimler-Gesamtschule Ludwigsfelde: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022 - 2026/2027) 14
Abbildung 10: Geschwister-Scholl-Gesamtschule Dabendorf: Vorausschau der SuS, Klassen und Züge (2021/2022 - 2026/2027) 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der SuS und Klassen in der Sekundarstufe I in Ludwigsfelde (2021/2022 – 2026/2027) 7
Tabelle 2: Musterflächenempfehlung des MBJS für eine 4- bis 5-zügige Oberschule 8
Tabelle 3: Oberschule „Herbert Tschäpe“ Dahlewitz: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022 - 2026/2027) 9
Tabelle 4: Ottfried-Preußler-Schule Großbeeren: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022 - 2026/2027) 10
Tabelle 5: Oberschule Rangsdorf: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022 - 2026/2027) 11
Tabelle 6: Oberschule Trebbin: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022 - 2026/2027) 12
Tabelle 7: Comenius-Oberschule Wünsdorf: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022 - 2026/2027) 13
Tabelle 8: Gottlieb-Daimler-Gesamtschule Ludwigsfelde: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022 - 2026/2027) 14
Tabelle 9: Geschwister-Scholl-Gesamtschule Dabendorf: Vorausschau der SuS und Klassen (2021/2022 - 2026/2027) 15

Abkürzungsverzeichnis

AHR ..... allgemeine Hochschulreife
BbgSchulG ..... *Brandenburgisches Schulgesetz*
GOST ..... *gymnasiale Oberstufe*
MBJS ..... Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
O/OG LUD ..... *Gottlieb-Daimler-Gesamtschule Ludwigsfelde*
O/OG ZS ..... *Gesamtschule in Dabendorf*
OG BM ..... *Kopernikus-Gymnasium in Blankenfelde*
OG LUD ..... *Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde*
OG LUK ..... *Friedrich-Gymnasium in Luckenwalde*
OG Ra ..... *Fontane-Gymnasium*
S Ba ..... *Freie Oberschule Baruth*
S BM ..... *Oberschule "Herbert Tschäpe" Dahlewitz*
S GB ..... *Otfried-Preußler-Schule*
S LUK ..... *Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule in Luckenwalde*
S Ra ..... *Oberschule in Rangsdorf*
S Treb ..... *Goetheoberschule Trebbin*
S Wü ..... *Comenius Oberschule Wünsdorf*
Sek I ..... *Sekundarstufe I*
SuS ..... *Schülerinnen und Schüler*

TOP 12

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG **6-5005/23-KT**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag **24.04.2023**

Einreicher: AfD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming

Betr.: Verbesserung der Schulwegsituation der Thyrower Kinder nach Ludwigsfelde

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Teltow-Fläming beauftragt die Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming die VTF zu beauftragen,

entweder bei der Linie 750 Fahrtnummer 5 folgende Streckenänderung vorzunehmen:

Bisher: Kleinbeuthen, Abzweig 7:00 Uhr dann Siethen, Ludwigsfelder Chaussee 7:03 Uhr
Neu: Kleinbeuthen, Abzweig 7:00 Uhr dann Thyrow, Dorfstraße und wieder weiter Siethen Ludwigsfelder Chaussee

oder, sollte dies wegen Überfüllung des Busses oder anderer zwingender Gegebenheiten nicht möglich sein, beauftragt der Kreistag Teltow-Fläming die Kreisverwaltung die VTF, einen entsprechenden Extra-Busverkehr für die Thyrower Gymnasiasten und Oberschüler einzurichten.

Begründung:

Der neue Bahn-Fahrplan des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB), vom 11. Dezember bringt für zahlreiche Schüler aus Thyrow (die das Gymnasium oder die Gesamtschule in Ludwigsfelde besuchen) massive Erschwernisse und Nachteile, da der Bahn-Halt um 6.55 Uhr wegfällt. Die Zeit ihres Schulweges steigt fast auf das Doppelte.

Bisher konnten die Schüler der Sekundarstufe in Thyrow morgens den Zug um 6.55 Uhr nehmen, waren vier Minuten später in Ludwigsfelde und nach circa einer weiteren Viertelstunde Fußweg am Gymnasium, wo der Unterricht um 7.40 Uhr beginnt. Dieser Bahn-Halt morgens fällt in Trebbin und Thyrow künftig aus. Würden die Schüler den früheren Zug nehmen, stünden sie fast eine Stunde vor der verschlossenen Schule; fahren sie einen Zug später, kommen sie zu spät zum Unterricht. Den Schülern wird deshalb bislang empfohlen, den Bus der Linien 716 und 701 der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) um 6.28 Uhr ab Thyrow über Groß Schulzendorf nach Ludwigsfelde zu nehmen. Die Gesamtzeit für den Schulweg erhöht sich auf 50 Minuten. Sie müssen dann immer noch fast eine halbe Stunde

im Aufenthaltsraum des Gymnasiums verbringen. Einige Eltern schlagen deshalb Alarm, da sie nicht wollen, dass den Kindern so ein langer Schultag zugemutet wird.

Mehr als 100 Schüler aus Trebbin und schätzungsweise 60 aus Thyrow fahren täglich zu weiterführenden Schulen in Ludwigsfelde. Für die Trebbiner Schüler wurde eine akzeptable Lösung gefunden, für die Thyrower nicht. In Trebbin fährt morgens ein Bus der VTF-Linie 750 vier Haltestellen an und dann über Großbeuthen, Kleinbeuthen und Siethen nach Ludwigsfelde. Thyrow geht dabei leer aus, obwohl dieser Bus auch über Thyrow fahren könnte. Falls die Busse überfüllt seien, wäre es auch angemessen, einen Extra-Bus für die betroffenen Schüler einzusetzen.

Das Bildungsamt der Kreisverwaltung zieht sich auf die angebliche Satzungsmäßigkeit der Regelung zurück und sieht keinen Handlungsbedarf, vielmehr propagiert es folgende Zumutung: „Nach der Satzung über die Schülerbeförderung sind bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die Schüler der Sekundarstufe I Fahrzeiten von 60 Minuten und für die Sekundarstufe II von 90 Minuten in einer Richtung zumutbar. Eine Überprüfung der Fahrzeiten hat ergeben, dass keine Überschreitung der zumutbaren Fahrzeit vorliegt.“ Zudem sei nach Ankunft des Verkehrsmittels eine Wartezeit von 45 Minuten zumutbar.

Diese Zumutung wollen wir jedoch nicht akzeptieren, insbesondere da nur durch die erfolgte Fahrplanänderung erst die langen Schulwege entstanden sind. Auch halten wir es notwendig für unsere Kinder dem Landkreis eventuell entstehende Kosten in Kauf zu nehmen.

Luckenwalde, 3. März 2023

gez.
AfD-Fraktion

TOP 12

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 6-5005/23-KT der AfD-Fraktion vom 24.4.2023 zur Verbesserung der Schulwegsituation der Thyrower Kinder nach Ludwigsfelde

Die bestehende Linie 750 verkehrt von Trebbin nach Ludwigsfelde über Großbeuthen, Kleinbeuthen und Siethen. Zurzeit ist ein Gelenkbus im Einsatz, der schon stark ausgelastet ist. Dieser könnte bei einer Führung über Thyrow die zu erwartenden Fahrgäste nicht noch mit aufnehmen. Außerdem würde sich die Fahrzeit verlängern, was die satzungsgemäße Beförderung gefährden würde.

Laut Satzung für die Schülerbeförderung LK TF, ist die Nutzung des ÖPNV zumutbar, wenn folgende Zeiten für die Bewältigung des Schulweges nicht regelmäßig überschritten werden:

Sek I (7. -1 0. Kl.)	nicht mehr als 60 min. in eine Richtung
Sek II. (11. - 13. Kl.)	nicht mehr als 90 min. in eine Richtung

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem allgemeinen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende einer Schule die Wartezeit bei Schülern der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen von **45 Minuten** überschritten wird. Sowohl die Weg- als auch die Wartezeiten sind im vorliegenden Fall eingehalten.

Es ist bekannt, dass der Wegfall des Haltes in Thyrow um 6:55 Uhr sowohl für die Schüler als auch die berufstätigen Pendler der Gemeinde eine deutliche Verschlechterung des Angebotes im öffentlichen Nahverkehr darstellt. Die Situation wurde in der Landkreisverwaltung, mit der Gemeindeverwaltung und mit den überregionalen Beteiligten intensiv diskutiert.

Die aktuelle prekäre Situation im kommunalen ÖPNV (Fahrermangel, lange Wartezeiten bei der Beschaffung von zusätzlichen Bussen und hohe Betriebskosten) bringen den Landkreis und seine Verkehrsunternehmen gegenwärtig jedoch in große Bedrängnis. Schon heute können auf Grund der o. g. Sachverhalte nur 95 % der ÖPNV-Verkehre (Notfahrplan) umgesetzt werden. Eine Ausweitung des Schülerverkehres in Thyrow würde daher zu weiteren Einschränkungen an anderer Stelle führen.

Die derzeitige Situation ist nicht durch eine Ausweitung des Fahrangebotes, durch die VTF, korrigierbar. Eine Verbesserung der Beförderungssituation kann nur durch die Wiederherstellung des bisherigen Beförderungsangebotes der Deutschen Bahn erreicht werden. Der Landkreis unternimmt diesbezüglich bereits Bemühungen den weggefallenen Halt um 6:55 Uhr in Thyrow wieder in den Fahrplan des SPNV integrieren zu lassen und steht in Kontakt mit dem MIL und dem VBB.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Wehlan

TOP 13

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG 6-5042/23-KT

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag **24.04.2023**

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betr.: Menstruationsprodukte

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. In den Toiletten von öffentlichen Gebäuden, die der Landkreis verwaltet, wie zum Beispiel in Verwaltungsgebäuden, Schulen, Beratungsstellen, Gemeinschaftsunterkünften und Begegnungsstätten Spender mit kostenlosen Menstruationsartikeln (u. a. Tampons, Binden und Slipeinlagen) anzubringen.
2. Bei der Wahl der Produkte ist auf die Nachhaltigkeit und die biologische Abbaubarkeit der Produkte zu achten.

Begründung:

Menstruationsprodukte sind für menstruierende Personen unerlässlich und sollten deshalb auf öffentlichen Toiletten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bei der kostenfreien Bereitstellung geht es darum, niederschwellig diese Produkte auf den Toiletten zur Verfügung zu stellen, um den menstruierenden Menschen insbesondere in unerwartet aufgetretenen Situationen ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln und unangenehmen Situationen vorzubeugen. Insbesondere in Schulen kann dieses Angebot auch zum körperlichen und seelischen Wohlbefinden der Schülerinnen beitragen.

Soziale Aspekte sollten ebenfalls betrachtet werden, weil sich einige menstruierenden Menschen auch keine entsprechenden Hygieneartikel leisten können, was eine Zweckentfremdung anderer Artikel und im schlimmsten Fall gesundheitliche Probleme mit sich zieht.

Bereits mehrere Gemeinden, Städte (wie Potsdam, Pankow und Lichtenberg), Landkreise (wie der Landkreis Dahme Spreewald) und Universitäten bieten kostenfreie Menstruationsartikel an. Dieses Angebot kann darüber hinaus zur Aufklärung beitragen und die bestehenden Stigmata und Tabuisierung der Menstruation weiter aufbrechen.

Luckenwalde, den 03.04.2023

gez. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

[1]

[1] https://periodically.de/collections/alles/products/tampon-und-bindenspender

TOP 13

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 6-5042/23-KT der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 3. April 2023 zur kostenfreien Bereitstellung von Menstruationsprodukten in öffentlicher Gebäuden, die der Landkreis verwaltet

Die Verwaltung befürwortet grundsätzlich die Bereitstellung von kostenlosen Menstruationsartikeln in öffentlichen Gebäuden. Dabei sollten Schulen einen Vorrang haben, da insbesondere junge Menschen sowohl hinsichtlich ihrer finanziellen Situation als auch ihrer biologischen Reife einen besonderen Bedarf haben.

Auf Grund der zu prüfenden organisatorischen als auch haushälterischen Voraussetzungen für diese freiwillige Leistung wird vorgeschlagen, den Antrag in den Fachausschüssen Bildung, Kultur und Sport sowie in den Haushalts- und Finanzausschuss zu überweisen.

Folgende Gründe sprechen für eine Bereitstellung:

- Menstruationsprodukte sind Hygieneartikel wie Toilettenpapier oder Seife
- Förderung der Teilnahme am Sportunterricht für Schülerinnen durch Enttabuisierung der Menstruation.
- Besondere Berücksichtigung der körperlichen Entwicklungsprozesse von Schülerinnen (junge Mädchen bekommen ihre Periode noch sehr unregelmäßig)
- Auch wenn der Steuersatz für Menstruationsartikel in Deutschland zwischenzeitlich von 19 auf 7 Prozent reduziert wurde, verbinden sich damit noch immer erhebliche Kosten für Mädchen und Frauen im Laufe ihres Lebens.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zunächst für die kreiseigenen weiterführenden Schulen kostenfrei Menstruationsprodukte zur Verfügung zu stellen, wenn die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen abgesichert werden können.

Dabei sollte auf die Erfahrungen des Goethe-Schiller-Gymnasiums Jüterbog zurückgegriffen werden, das seit mehr als einem Jahr über den Schulförderverein Menstruationsartikel kostenfrei zur Verfügung stellt. Das Angebot stößt dort auf breite Zustimmung, nicht nur bei den Schülerinnen, sondern auch bei Schülern und im Lehrerkollegium. Der finanzielle Aufwand für die Beschaffung des Spenders betrug 170 Euro, die laufenden Kosten betragen etwa 30 bis 50 Euro je Schulhalbjahr. Die Bestückung der Tampon- und Bindenspender übernehmen die Schülerinnen in eigener Verantwortung.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den Antrag zur weiteren Präzisierung an die oben genannten Fachausschüsse zu überweisen. Dabei sollten in der Umsetzung die Eigeninitiative der Schülerschaft und eine Testphase an ausgewählten Schulen in Betracht gezogen werden.

Wehlan

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: http://www.teltow-flaeming.de